Wir Friderich Wilhelm /

von GOttes Gnaden / König in Preussen / Marggraff zu Brandenburg / des H. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst / Souverainer Printz von Oranien / Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg auch in Schlesien zu Crossen Hertzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Ratzeburg und Meurs / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Lehrdam / Marquis zu der Vehre und Vlissingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arley und Breda / ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Entbiehten hiermit unsern Prælaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Magistraten in Städten und Flecken / wie auch insgemein allen und jeden Unterthanen / Unsers Königreichs / Churfürstenthums / Hertzog- und Fürstenthümer / auch übrigen Landen / unsern gnädigen Gruß / und fügen denenselben zu wissen / daß bald bey Antretung Unserer / GOtt gebe! gesegneten Regierung / Unsere vornehmste Sorge mit dahin gehet / wie Unseren Unterthanen Recht und Gerechtigkeit so wiederfahren und angedeyen möge / daß der Höchste daran einen Gefallen / und niemand sich darüber zu beschwehren befugte Ursache habe. Dannenhero Wir auch zu Erlangung eines so heilsamen Zwecks / und damit die Menge der Sünden / so viel möglich / gemindert werden möge / nach der Uns mit der Gebuhrt eingepflantzeten Landes-Väterlichen Liebe / nichts an uns erwinden lassen wollen: Gleichwie aber durch die Boßheit der Menschen der helle Glantz der Gerechtigkeit auf dem gantzen Erdboden leyder schier verdunckelt worden / und solche in ihrer Vollkommenheit allein im Himmel wohnet / also kan Uns nicht anders / als schmertzlich seyn / daß auch in denen von dem Allerhöchsten Uns anvertrauten Königreich und übrigen Landen nur allzuviel Klagen über übele Handhabungen der Justitz häuffig geführet / und dadurch Unser grösseſtes Vergnügen / so Wir in einer zu aller Unterthanen Besten gereichenden Regierung billig suchen / bey der bishero nicht zu steurenden Unart fast sehr geschmählert werden wollen. Wir lassen jedoch die Hoffnung nicht sincken / der Allmächtige werde Unsern hierin hegenden guten Vorsatz von oben herab be-

nedeyen / Unserer Diener und Unterthanen Hertzen zu Friede und Einigkeit so lencken / daß sie nichts Ungerechtes hinführo wissentlich verfügen oder begehren / sondern wol bey sich bedencken werden / daß / da die Wieder-Erstattung dessen / so man mittelst unrechtmässiger Verhängungen an sich bringet / oder sonst seinem Nächsten entziehet und entreisset / kaum oder gar nicht zu geschehen pfleget / auch öffters nicht einmahl geschehen kan / der allein gerechte Richter an jenem grossen und denen Verstockten Ungerechten erschrecklichen Tage / es mit unausbleiblicher ewiger Straffe vergelten werde / wie dann auch Wir / so lange desselben Stelle in dieser Vergänglichkeit Wir vertreten und verwalten / es mit gebührender Schärffe zu ahnden nicht ermangeln wollen / damit Wir mit reinem Gewissen / und reinen Händen vor dem alleinigen Richter der Könige und der gantzen Welt dermahleins erscheinen können.

Um nun hierin mit unserm Königl. Beyspiel Unseren Unterthanen herrlich fürzuleuchten / und die Grund-Seule unsers Staats / nemlich die Justitz / auch dadurch vor aller Erschütter- und Zerrüttung trefflich zu bewahren; So meynen und verordnen Wir wolbedächtlich.

I.

Daß in allen Dingen und rechtlichen Handelungen zwischen Unserm Fisco an einer und zwischen unsern Vasallen und Unterthanen an der andern Seite / es sey der Fiscus selbst Actor oder Accusator, oder zur Assistenz denen Denuncianten zugegeben / insonderheit / wann Unser Interesse auf einigerley Weise dabey waltet / unsere Judicia und Commissiones sich an dasselbe nicht binden / sondern leidiglich die Justitz / als auf welche sie geschwohren und beeydiget seyn / zum Augenmerck haben sollen / ohne an darwider lauffende Verordnungen / als welche allezeit vor erschlichen / und mit dieser Unserer ernstlichen Willens-Meynung streitend zu halten / im mindesten sich zu kehren / und ohne sich dadurch von denen Wegen der Gerechtigkeit ablencken zu lassen / massen ihnen solche Verordnungen / so wenig / als Unser etwa vorgeschütztes Interesse, zu keiner Entschuldigung in diesem und jenem Leben dienen mag / und werden Wir dergleichen unzulänglicher Entschuldigung ungeachtet / solche ungerechte Richter mit aller Strenge bestraffen / wann sie nemlich überzeuget werden können / daß sie mehr auf Unser / alsdann an sich nichtiges und mit dem Nutzen der aus rechtschaffener Administrirung der Justitz entspringet / nicht zu vergleichendes Interesse, als auf die Justitz und die Unschuld ihr Absehen GOtt-Pflicht-vergessener und gewissen-loser weise gerichtet / ja Wir ruffen selbst den eintzigen Hertzenskündiger an / daß er die Trähnen

nen der Unschuldigen / welche solche abscheuliche Proceduren auspressen möchten / allein auf deren Urheber Kopff kommen lasse.

II.

Wollen Wir oberwehnte Sachen / so viel es nur immer thunlich / bey denen ordentlichen Judiciis und in ihrem richtigen und ungehinderten Lauff lassen / und nicht leicht / ohne einige Nothwendigkeit / Commissiones darin anordnen / und alsdann solche Commissarios dazu benennen / die schon in Judiciis sitzen / folglich auf die Justitz geschworen haben; Dafern auch ein oder anderer von Unsern Dienern / der auf die Justitz nicht beeidiget / zu solchen Commissionen mit gebrauchet werden müste / so soll derselbe deßhalb jedesmahl von denen Con Commissariis, Krafft dieses / in absonderliche Pflicht genommen werden / mit dem angehängten Bedeuten / daß im übrigen / zu dem alsdann gegenwärtigen Geschäffte / er seiner Pflicht erlassen seyn solle / wohin Wir uns auch / in obberührten Fällen / wegen aller Gerichts-Persohnen allermildiglichst erklähren. Mit welcher Unserer Erklärung dann

III.

Durchaus nicht bestehen kan / wann Unsere Rähte und Diener / aus einem verdammlichen Eyffer vor Unser zum Deckmantel vorgeschützes Interesse, wider besseres Vermuhten / sich etwa gelüsten lassen solten / entweder gestümmelte oder nie vollkommen gewesene Acta zum auswärtigen Spruch zu verschicken / oder wol gar die künfftige Urtheils-Fasser zu præoccupiren / zu corrumpiren / oder zu intimidiren / oder auch dem Fisco, als Parthey / die Impartiales, denen die Acta zugesandt / zu entdecken / massen dadurch des Fisci Gegentheil Gefahr läufft / daß alsdann die auswärtige Richter nur den Nahmen nach / unpartheyisch / in der That aber nichts weniger seyn.

Weil auch

IV.

über einige Unsere Ambts-Cammern in denen Provintzien deßwegen vielfältige Beschwerden eingekommen / daß sie sich unterfangen / ihre Jurisdiction zu weit auszudehnen / und Unsern Regierungen / auch andern Judiciis vor- und einzugreiffen; So haben Wir die deßhalb in solchen Provintzien bißhero obgeschwebte Irrungen folgender gestalt geschlichtet:

(1.) Wann die Beambte wegen ihrer Function und Ambts-Verrichtungen besprochen / oder sonst zur Verantwortung deßhalb gezogen werden; so gehöret solches billig zur Cammer-Erkäntniß / und müssen die Beambten in solchen Dingen / die ihr Ampt und Pflicht angehen / daselbst Rede und Antwort geben / und wie unter andern der Beambten Officium auch in Administrirung der Justitz bestehet / so kan denenselben / wann sie darwieder

handeln / auch von der Cammer deßhalb behörige Weisung / zu Beförderung schleuniger und unpartheyischer Justitz, geschehen / wie Wir dann Unsern Cammern allergnädigst anbefehlen / dahin vor allen Dingen zu sehen / daß die Verwaltung der Justitz gewissenhafften und tüchtigen Personen anvertrauet / wohl geführet / auch denen Unterthanen der Aemter nicht durch unnöhtige Weitläufftigkeiten / oder Übereilung / noch durch übermäßige Sportulen und Straffen sich zu beschweren Ursache gegeben werden möge. In solchen Fällen aber / da von des Ambtmanns Bescheiden die Appellationes an die Regierung ergehen / und wovon unten mit mehrerm Erwehnung geschiehet / müssen die Cammern / zu Verhütung aller Confusion, sich nicht unterstehen / einige Verordnungen an die Beambte zu ertheilen / sondern haben den oder diejenige / welche bey Ihnen sich angeben möchten / von sich ab- und an die Regierung zu weisen / als welcher solchenfalls zustehet / an die Beambte excitatoria oder andere nöhtige und zu Handhabung gleicher und unpartheyischer Justitz abzielende Verordnungen ergehen zu lassen / oder auch gar in puncto denegatæ vel protractæ Justitiæ, die Sachen an sich zu nehmen / und darin / denen Rechten nach / zu verabscheiden.

(2.) Würde aber ein Beambter nicht intuitu officii, sondern alia actione personali, als ex mutuo, emptione, permutatione und dergleichen / oder auch actione reali, wegen seiner eigenthümlichen Güter / belanget / so stehet derselbe in personalibus actionibus billig unter der Regierung / in actionibus realibus aber / sowol unter dieser / als in dem foro rei sitæ, und muß daselbst die Entscheidung seiner Sache erwarten. Welches dann auch bey denen Cammer-Räthen und anderen Cameral Bedienten Platz findet: Imgleichen in Criminalibus, wann ein Beambter extra officium ein delictum commune begehet / als homicidium, adulterium, wie auch in causis Injuriarum und dergleichen / und stehet derselbe alsdann unter der Jurisdiction der Regierung / welche entweder ad instantiam eines Klägers die Sache in Cognition ziehen / oder auch nach Beschaffenheit des Verbrechens inquisitorie wider denselben verfahren lassen kan.

(3.) Diejenige Sachen / da ein Beambter von denen Ambts-Unterthanen / oder diese von jenem in blossen Amts-Sachen verklaget werden / müssen vor der Cammer erörtert und abgethan werden; Wären es aber keine Sachen / die das Ambt betreffen / so bleibet es bey dem / was ad casus præcedentes verordnet worden. Wie denn auch

(4.) In Fällen / da die Amts-Unterthanen unter sich / wegen ihrer Trifft / Hütung und Gräntzen / Redintegration / Annehm- und Besetzung der

der Höfe / Ausreissung der gemeinen Anger und anderer ad Statum œconomicum gehörigen Sachen streitig seynd / das Ampt in prima Instantia zu cognosciren hat / und gehen alsdann die Appellationes von denen Amts-Bescheiden ebenmässig an die Cammer / und ob zwar auch in andern Fällen / da obige Jura nicht in Streit kommen / sondern etwa zwischen Amts-Unterthanen in puncto der Erb-Aecker / mutui hæreditatis und dergleichen Irrung vorfiele / dem Amte die erste Instanz zustehet; So muß doch der Gravatus in solchen Casibus seine Appellation bey der Regierung introduciren und daselbst fernere rechtliche Erkänntniß suchen / jedoch daß die Regierung alsdann summariter verfahren und keine schrifftliche Handlung verstatten sol.

(5.) Wann die von Adel und Städte / oder deren Unterthanen / wie auch andere Frembde / mit denen Amts-Unterthanen im Streit gerahten / bleibet zwar dem Amtmann / wann die Amts-Unterthanen rei seynd / die erste Instanz / die Appellationes aber von denen im Amte ertheilten Bescheiden und Sentenzien müssen, solchen Falls an die Regierung gehen / damit der Stände und anderer Querelen / ob wolte man sie von ihrem ordentlichen Foro abziehen / abgeholffen werde.

(6.) Bey denen Zoll-Sachen ist ein Unterscheid zu machen / und zwar dergestalt / daß / wann selbige die Einrichtung und Administration Unserer Zölle / wie auch die Bestraffung der Zoll-Defraudanten und anderer etwa dabey vorfallenden Excesse betreffen / die Regierung derselben sich nicht anmassen kan / sondern solche der Cammer privative überlassen muß. Wann aber wegen des Zoll-Regalis selbst mit Unseren Land-Ständen / welche Zölle neuerlich anzulegen / oder auch die ihnen verliehene Zoll-Gerechtigkeit zu weit zu extendiren sich unterstehen möchten / es zur Contradiction kommet; So sol die Regierung mit der Cammer solche Sachen conjunctim in Cognition ziehen und darinn decidiren / und stehet dem gravirten Theile frey / wie von anderen in der Regierung publicirten Urtheilen / also auch von solcher Sentenz an Unsere Ober-Appellations-Gerichte zu appelliren. Und da es sich auch zum öfftern begiebet / daß mit denen benachbahrten Reichs-Ständen wegen Anlegung neuer oder auch Erhöhung der alten Zölle Irrungen sich eräugen; So haben ebenfalls beyde Collegia deßhalb mit einander zu communiciren / die Abstellung zu urgiren / und durch Protestation und andere zulängliche Mittel allem zu besorgenden Præjudiz in Zeiten vorzubeugen / auch solches an Uns sofort zu berichten / damit / wann es nothig / von hier aus weitere Præcaution vorgekehret / und zum Nachtheil der Sache nichts verabsäumet werden möge.

(7.) Wann die Dienste und andere Amts-Præstationes geweigert werden / oder ein und anderer Amts-Unterthan von seinem Gute einige Dienst-

Frey-

Freyheit prætendiret / solches gehöret einzig und allein zur Cognition der Cammer.

(8) In solchen Sachen aber / da ein benachbahrter von Adel / Stadt / oder deren Unterthanen / mit denen Aemtern wegen der Gräntze / Nuht / Trifft oder anderer Gerechtigkeit halber in Rechts-Streit geriehten / kan die Cammer partes judicis allein nicht vertreten / sondern es haben beyde Collegia, als die Regierung und Cammer / dergleichen Sachen conjunctim zu decidiren / und mögen die Gravati von solcher Sentenz an Unsere höchste Gerichte / wohin Appellationes gehen / sich wenden / daselbst in der Appellations Instanz ihre gravamina weiter deduciren und rechtliche Entscheidung erwarten.

(9.) Daß die Cammer-Güter auch von der Cammer respiciret werden müssen / ist zwar ausser Zweifel; Wann aber die Cammer ein oder andere Stücke und Güter / als Domanialia, ansprechen wil / so gehöret solches billig zur Cognition und Entscheidung der Regierung / woselbst der Cammer-Consulent oder Fiscalis seine Action anzustellen hat.

(10.) Anlangend ferner die Appellationes, wohin solche in obgedachten Fällen von der Regierung und Cammer-Bescheiden ergehen sollen; So hat solches / nachdem Wir Unser hiesiges Ober-Appellations- Und andere höchste Gerichte fundiret / wegen der in der Regierung / auch von beyden Collegiis obgedachter massen conjunctim ertheilten und eröffneten Sentenzien nunmehro damit seine abbelfliche Masse / und ergehen demnach die darwider ergriffene Appellationes in allen solchen Sachen an jetzt-besagte Ober-Appellations- oder andere Unsere höchste Gerichte. Wann aber durch die in der Cammer / allein in vorbeschriebenen Ihr zukommenden Sachen / ergangene Bescheide und Urtheile sich jemand graviret befindet / soll derselbe zur Leuterung oder anderem üblichen Remedio suspensivo verstattet / und darauf die Acta ad Impartiales zum Spruch verschicket / und davon in rebus modici præjudicii weiter keine Instantz verstattet werden: Solte jedoch ein oder ander Theil in Cameral-Sachen oder die Cammer / ratione denegatæ vel protractæ justitiæ, sich zu beschweren haben / kan er solches bey dem General-Finantz-Directorio allhier gebührend anzeigen / welches darunter behörige Versehung zu machen hat.

V.

Gleichmässig soll dasjenige / was Wir wegen der Cammeren oben verfüget / auch denen Commissariaten / Steuer-Directoriis, Jagt-Cantzeleyen und Post-Aemblern eine Richtschnur seyn / als welchen nur Militaria, Politiam & statum œconomicum auf gewisse Masse zu besorgen haben / dennoch aber behalten besagte Collegia die Jurisdiction, so wie die Cammern / über die

die darunter gehörige Bediente/ nemlich in Sachen/ die ihre Ampts-Verrichtungen und davon dependirende Prærogativen und Freyheiten angehen/ in allen anderen actionibus realibus aber/ auch personalibus, welche aus denen Ampts-Verrichtungen nicht entspringen/ noch damit einige Connexion haben/ seynd dieselbe denen ordentlichen Gerichten billig/ nicht minder als andere Unsere Diener/ unterworffen; Jedoch muß in Fällen/ da unsere Post- Jagt- und Steuer-Bediente erwehnter actionum halber durch besorglichen Verlust ihrer Ehre und Güter in den Stand gesetzet werden dörfften/ daß sie ihr Ampt nicht mehr nach wie vor versehen könten/ alsdann von denen Judiciis an die Collegia, worunter gedachte Bediente stehen/ zeitig davon Notification geschehen/ damit die Collegia dafür Sorge tragen/ daß Unser Dienst und Interesse darunter im geringsten nicht Schaden leide. Was nun darwider anmaßlich eine Zeit her etwa geschehen/ soll zu keiner Consequentz gezogen werden/ und mag niemand hinführo darauf sich beruffen/ oder er muß gewärtigen/ daß solches/ nach Befinden/ an ihn/ als einen Ubertreter dieser Unserer Verfassung nachdrücklich geahndet werde. In Militarischen/ Policey- und œconomischen Sachen bleibet obbenannten Collegiis und denen Cammern/ so viel davon in ein jedes Departement gehöret/ ihre bisherige Arbeit und Verrichtung/ und werden die Justitz-Collegia sich darinn nicht mischen; Gestalten dann insonderheit/ was die Provincial-Steuer-Collegia, wie auch Unser General-Commissariat betrifft/ denenselben nach Inhalt Unsers General-Commissariats-Reglements vom 7 Martii 1712. unbenommen ist/ in solchen Fällen/ welche eine rechtliche Cognition unumgänglich erfordern/ vornehmlich wann in Accise- Brau- und Contributions-Sachen über das Catastrum gestritten wird/ als welches Wir hiermit ausdrücklich des Commissariats-Entscheidung untergeben/ Verhörs-Termine anzuberahmen/ auch darüber Interlocut- und Definitiv-Abscheide zu ertheilen; Es soll aber dabey/ so viel thunlich/ de simplici & plano procediret und kein ander remedium juris, als Supplicationis an Uns statt finden/ und solches muß/ wo die Decisa nicht in rem judicatam ergehen sollen/ intra decendium interponiret werden; Wann aber occasione Unserer in Policey- oder œconomischen Sachen ergangenen Verordnungen unter unseren Unterthanen Privat-Streitigkeiten entstehen/ und die Verordnung/ worauf ein oder ander Theil sich beziehet/ so klar ist/ daß sie keiner Interpretation bedarff/ so werden die lites privatorum in denen ordentlichen judiciis, ohne Zurückfrage/ zwar entschieden/ jedoch muß aus obigen Collegiis jemand mit zugezogen und in sententiando mit behöriger Aufmerksamkeit verhütet und vermiedet werden/ daß durch die erfolgende Urtheile Unsere Edicta und Mandata in oberwehnten Sachen

nicht geschwächet oder gar entkräfftet werden. Solten aber dieselbe in denen jura specialia privatorum, und nicht das Publicum, als wofür das Collegium, woraus die Verordnungen emaniret / hauptsächlich zu vigiliren hat / berührenden Vorfallenheiten / dunckel und der casus darinn nicht deutlich genug exprimiret seyn / oder sonst deshalb ein Zweiffel entstehen / so haben die Justitz-Collegia daraus mit einem jeden Collegio, zu dessen Departement das Edict oder Mandat gehöret / vor der Richterlichen Entscheidung schrifft- oder mündlich zu conferiren / bey dessen Unterlassung / die daher etwa erwachsende Verantwortung billig auf das Judicium fällt.

Was

VI.

Unsere hiesige und übrige Lehens-Cantzeleyen anbelanget / so hat es dabey sein Bewenden / daß / wie bishero also auch ferner / die zwischen Unseren Vasallen entstehende Streit-Sachen bey Unserm hiesigen Cammer-Gericht und bey denen Regierungen / als Unsern / bis zu anderweiter Verordnung / an statt der parium curiæ, bestellten Lehen-Höfen / erörtert und entschieden werden / jedoch vorbehaltlich Unserer / auf vorher abzustattenden umständlichen Bericht / zu ertheilenden Confirmation. Da im übrigen in denen bishero üblichen Fällen

VII.

wahrgenommen worden / daß eine Zeit her auf schier unzählbare Weise der Muhtwille der bey unserm Hofe sich in grösserer Menge als jemahls meldenden Supplicanten vordringe / und daß dadurch entweder so geartete Verordnungen und Bescheide gleichsam erzwungen oder arglistiger Weise erschlichen werden / welche denen Actis und Actitatis, als wovon man an unserm Hofe gemeiniglich keine zulängliche Wissenschafft haben kan / schnur stracks zuwider / mithin Unsere judicia dadurch öffters irre gemachet / und die Partheyen dabeneben in unendliche Weitläufftigkeit und Schwierigkeiten verwickelt / oder wann man dieserhalb auf seiner Huth seyn wil / so gefasset werden müssen / daß die meiste Rescripta und Decreta in der That nichts sagen / als was ohne dem sich von selbst verstehet / woraus dann folget / daß die Impetranten / ohne einigen ihren Nutzen / bey Solicitir- und Auslösung / solcher in vormahls nicht erhörter Zahl ausgefertigten Rescripten und Decreten / in unerschwingliche Kosten gestürtzet werden; So haben Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majestät zwar wider einen solchen sich allzuweit ausbreitenden Mißbrauch Dero Königl. Milde und Güte / mit der Sie einem jeden Gehör verliehen / verschiedene Edicte im 1697. 1699. 1703. und 1704ten Jahre und noch letzthin unterm 17 Martii 1710. emaniren lassen / welche aber nicht so viel /

viel/ wie wol zu wünschen/ gefrüchtet / sondern es ist der Frevel und die Vermessenheit der liederlichen Supplicanten so gestiegen/ daß gemeine/ ja selbst solche Leute/ die durch ihre Missethaten nach Urtheil und Recht empfindliche Leibes-Straffe schon über sich gezogen/ derjeniger Diener/ welche Unserer geheiligten Persohn die Nächste/ in ihren Supplicatis nicht geschonet/ und sie auf das lästerlichste angegriffen / wann sie obberührten Edicten/ so wie es sich gebühret / nachleben und darüber halten wollen. Damit nun einem solchen viel böse Folgereyen gebährenden sehr eingerissenen Unwesen gesteuret / und Unsere vornehmere Diener in dem Ansehen/ worinn Wir sie gesetzet / aufrecht und unbeschmitzt erhalten und in ihren wichtigen und mühseligen Aemptern nicht gekräncket werden. So wollen Wir/ daß alle Supplicata, worin einer oder mehr von Unseren vornehmeren Dieneren namentlich oder auch nur auf eine verdeckte Art angezapffet und verunglimpffet werden / alsofort von demjenigen / zu dessen Händen sie zuerst kommen möchten / er sey darinn mit genannt oder nicht / Unserem General Fiscal zugesand werden sollen / der dann Krafft dieses Edicts befebliget wird / solche verwegene Supplicanten und deren Rahtgeber und Helffers-Helffer / ehe und bevor sie flüchtig werden / aufsuchen und zur Hafft bringen zu lassen/ und sollen sie / so bald durch den ordentlichen Inquisitions Process die Lästerung und der Unfug ihrer Klagen und Beschwerden offenbar / mit empfindlicher Leibes-Straffe/ dem Befinden nach / unausbleiblich beleget werden; Es sol aber in dergleichen Fällen / aus erheblichen Ursachen / jedesmahl von einem auswärtigen Urtheils-Fasser erkannt und dieser Articul Unsers Edicts abschrifftlich denen zu verschickenden Acten beygefüget werden / damit Extranei in judicando sich darnach zu achten wissen mögen. Dahingegen wir nicht zweifeln / unsere Staats-Ministri werden / so viel an ihnen / eiferigst darnach trachten / daß so wol denen ärmesten und geringsten Unserer Unterthanen / als denen reicheren und mächtigern gleich durchgehends Recht wiederfahre / wann sie mit gebührender Bescheidenheit es verlangen und aus ihren Vorstellungen so viel erhellen wird / daß die von uns mit grossen Kosten bestellete Judicia sich hierunter säumig erweisen / oder wol gar wider die Gerechtigkeit handeln solten. Damit aber ihnen die schwehre Last erleichtert und Unser ernstlicher Wille / wegen guter und schleuniger Administrirung der Justitz dennoch erfüllet werde; So haben quoad materialia & formalia der an Uns gerichteten allerunterthänigsten Bitt-Schrifften / imgleichen wegen Abfassung der darauf zu ertheilenden Verordnungen und Resolutionen / ferner wegen ersprießlicher Besetzung der Judiciorum und ihrer Obliegenheit / in Mensch-möglicher Abkürtz und Beförderung der rechtlichen Streit-Händel / dann letztlich wegen de-

Sach-Walter / Advocaten und Procuratoren / nachfolgendes Wir annoch verordnen wollen / und zwar

VIII.

Daß / wie in obangezogenen Edict vom 17 Martii 1710. zu Beybehaltung der so nöhtigen Authoritæt und Existimation derer hohen und niedrigen Gerichten allbereits heilsamlich verfüget / wann jemand / er sey wer er wolle / sich hinführo unterfangen möchte / bey Uns wider Unsere Hohe- und Unter-Gerichte unwarhaffte auch ungegründete Beschuldigungen anzubringen / oder auch anzüglicher stachlichter Worte und Schreib-Art sich zu gebrauchen / und falsa narrata einzumengen / derselbe nebst den Concipienten sofort zur Fiscalischen Inquisition gezogen und beyde / nach Befinden / mit einer empfindlichen Leibes-Straffe / nach eingeholtem auswärtigen Spruch / oder mit Geld-Busse / Suspension und dergleichen gelinderen Straffen von denen Judiciis selbst beleget werden sollen. Wie dann Unsere Hohe und niedrige Judicia Krafft dieses bemächtiget seyn / wider solche calumniöse Supplicanten Fiscum zu excitiren / daß er / nach Beschaffenheit der Calumnien / Inquisitorie / oder nur ordinaria actione verfahre / als welches aus Unserm Hoff-Lager selten oder gar nicht verfüget werden kan / weil man die Supplicanten nicht kennet / auch öffters nicht weiß / wo sie anzutreffen. Welches Gericht nun hierunter nachlässig seyn wird / / das ladet auf sich den Verdacht / daß es darin nicht zum besten zugehe / und daß man deßhalb auch der Calumnianten / welche die immerwährende Pest eines Landes verschonen müssen.

IX.

Wann nun Sachen rechts-hängig und vor einem Ober- oder Unter-Gericht würcklich in Streit befangen / oder wann gleich solches nicht wäre / selbige dennoch so geartet seyn / daß sie via Juris ordinaria richterlich erörtert und ausgemachet werden müssen / so haben die Supplicanten damit nicht an Uns / sondern an die von Uns gesetzte und deßhalb besoldete Richter sich zu wenden / Hülffe zu suchen und rechtlichen Bescheides zu gewärtigen / Unsere würckliche Geheimte Rähte aber als deren Amt es nicht ist / müssen in dergleichen Sachen nichts verfügen und verhängen / sintemalen von ihnen das Gegentheil darüber nicht gehöret werden kan / mithin demselben durch Verordnung vom Hofe öffters Schade und Nachtheil zuwächst / zu dessen Abkehrung hernach Zeit und Geld versplittert / und beyden Partheyen verderbliches Ungemach verursachet wird; Dannenhero die Supplicate in jetzt-erwehnten Sachen entweder gar nicht anzunehmen / oder da solche Uns selbst überreichet und Unseren würcklichen Geheimen Rähten zugeschicket würden / von de-

denenselben/ohne Ausfertigung eines nichts würckenden sogenannten Remissorialis ad forum ordinarium, nur die Worte: An den ordentlichen Richter: darauf zu schreiben / und das Supplicatum, auf vorgängige Nachfrage/dem Supplicanten wieder zurück zu geben/ der dann mit seinem Concipienten/wann er zum zweyten mahl mit dergleichen Supplicato sich meldet/mit dreytägiger Gefängnüß-Straffe bey Wasser und Brod / und wann sie dadurch nicht gebessert werden / mit anderer willkührlicher Leibes-Straffe zu belegen. Solte auch nach solchem Supplicato innerhalb 10 Tagen à die præsentati nicht gefraget werden / so sol es in Unsere Geheime Cantzeley Unserm Geheimen Registratori ad reponendum zugeschicket werden.

Dafern

X.

Jemand in seinen Supplicatis es listiglich verschweiget/ daß in der Sache/weshalb suppliciret wird / irgendwo lis pendens, oder daß sie wol gar per Judicata schon abgethan / auch durch gekünstelte Vorstellungen die Umstände so verdrehet / daß man solches unmöglich ermessen kan / oder doch bey Anzeigung der litis Pendentz das forum ordinarium nicht deutlich benennet/mit dessen Supplicatis sol es eben so / wie §. 9. erwehnet / gehalten / und der Supplicant mit seinem Concipienten nach eben der Maaß angesehen werden.

XI.

Da aber jemand erhebliche Ursachen zu haben vermeynet / warum er über Partheylichkeit der Richter und über Versagung oder Verzögerung des Rechts und Gerechtigkeit sich zu beschwehren habe; So sol sein Supplicatum von Unsern würcklichen Geheimten Rähten angenommen und darüber so / wie unten mit mehrerem angeführet / verordnet werden / es muß aber ein solcher Supplicant sein Vorgeben / wann anders darauf reflectiret werden sol / einigermassen bescheinigen / und da es hiernächst falsch befunden wird / Jure talionis mit und nebst seinem Concipienten / eben der Straffe unterworffen seyn / die der Richter verdienet hätte / wann er schuldig gewesen wäre / und kan den Concipienten davon nicht befreyen / wann er etwa vorschützen wil / er sey von seiner Parthey so benachrichtiget worden / massen er vorher die Wahrheit und den Grund sorgfältigst erforschen / und nicht alles / was boßhaffte oder einfältige Supplicanten bey ihm anbringen / ins Gelach niederschreiben muß.

XII.

In Criminal- und absonderlich in Duel-Sachen / da pœna corporis afflictiva erfolgen dörffte / soll keine abolitio processus gesuchet/ noch an Uns deßhalb suppliciret werden/ ehe und bevor sententia definitiva, als wordurch

erst die Beschaffenheit des Verbrechens recht an den Tag kommet/ ergangen/ nach welcher Unsere Gnade anzufleden niemanden verboten ist. Jedoch lassen Wir geschehen/ daß in delictis levioribus, worauf nur eine Geld-Straffe erfolgen dörffte/ zu Erspahrung der Inquisitions-Kosten um Abolition angehalten werde.

XIII.

Nebst dem werden Wir durch die Importunitet der Supplicanten/ zumahlen in Dispensations und Ehe-Sachen/ öffters behelliget/ non concedenda zu concediren/ da Wir in Fällen/ die in Göttlichen Rechten ausdrücklich verboten seynd/ nicht dispensiren/ und soll Uns dergleichen nicht allein nicht vorgetragen/ sondern auch derjenige/ der solches sucht/ mit einer Geld-Straffe/ zu Behuff der Armen/ seinem Stande und Vermögen nach/ von 20 bis 100 Thlr. beleget werden.

XIV.

Was die Casus, die in Göttlichen Rechten nicht ausdrücklich verboten seynd/ anlanget/ da declariren Wir/ daß alle Ehen/ da paritas rationis auch nur zu walten/ scheinet/ zumahlen unter Leuten/ so im Heyrahten gar leicht ihres gleichen finden können/ für ebenfals verboten geachtet/ und bey Straffe von 10 bis 20 Thlr. in dergleichen Fällen keine Dispensation gesuchet werden soll. Gestalt Wir dann auch solche denen höheren und Standes-Persohnen ohne erhebliche und solche Ursachen/ die bey andern nicht statt finden/ und folglich zu keiner Consequentz gezogen werden können/ nicht ertheilen wollen.

XV.

Haben Wir ein für allemahl beständig beschlossen/ Exspectantien und Adjunctiones, es sey dann/ daß der Adjunctionen halber Unser Dienst ein anderes erfordere/ nicht zu verwilligen/ weshalb Wir auch mit solchen Supplicatis nicht angetreten seyn/ noch Uns selbige ausser in dem jetzt ausgedrückten Fall/ vorzutragen gestatten wollen/ es müssen aber alsdann alle dergleichen Supplicanten sich zuforderst bey denen Collegiis melden/ und so wol wegen Nohtwendigkeit der Adjunction, als ihrer Geschicklichkeit halber/ Pflichtmässigen Bericht und Gutachten zugleich einbringen.

XVI.

Nachdem auch eine grosse Menge armer Leute um Allmosen suppliciret/ gemeiniglich aber für die Verfertigung des Supplicati ein guter Theil des erhaltenen Allmosens dem Advocato oder Procuratori gezahlet wird/ und Wir/ um solches Anlauffens entübriget zu seyn/ allhier eine Armen-Casse angeordnet; So sol hinführo bey harter Straffe/ wegen Allmosen kein Supplicatum verfertiget/ sondern der Arme dahin angewiesen werden/ ein

Ar-

Attestatum von hiesigen Predigern / welche ihm solches unentgeltlich zu geben haben / zu nehmen / und sich damit gehörigen Ortes zu melden / woselbst ihm nach Befinden ein Allmosen gereichet / und er also mit Verwendung einiger Kosten auf die Verfertigung des Supplicati verschonet werden sol.

XVII.

Wann jemand bey Uns um ein Indultum Moratorium Ansuchung thut / so bleibet in Wechsel-Schulden es billig bey Unserm Wechsel-Edict / ohne welchem das Credit-Wesen unmöglich bestehen kan; Derowegen Unsere Hohe und Niedere-Gerichte Wir auch bey dieser Gelegenheit ernstlich vermahnet haben wollen / darüber ohne Ansehen der Personen / sie seynd so hoch und vornehm wie sie wollen / und ohne an die darwider lauffende Rescripte und Befehle / welche mit Unserm Willen nimmer ertheilet werden sollen / die aber über kurtz oder lang jemand erschleichen möchte / im geringsten sich zu kehren / steiff / fest und unverbrüchlich / besser als bißhero geschehen können / zu halten / oder zu gewärtigen / daß auf Anruffen der Innhaber der Wechsel-Briefe / diejenige Gerichts-Personen / die in Wechsel-Sachen ohne Neben-Absichten ihr Ambt nicht beobachten / selbigen allen dadurch verursacheten Schaden aus ihren eigenen Mitteln ohne Weitläufftigkeit erstatten müssen. Damit aber auch die Strenge des Wechsel-Rechts denen Unternehmungen Gewinn-süchtiger oder wol gar betrüglicher Spieler / auch anderer Innhaber der dolose expracticirten oder Gewalt-thätiger weise abgedrungener Wechsel nicht zum Schutz und Deckmantel diene. So wollen Wir / daß bey solcher sich herfürthuenden und von dem Debitore ziemlich wahrscheinlich gemachten Boßheit und Argelist / nach der von Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majestät im Octobr. 1698. an das hiesige Cammer-Gericht ergangenen pragmatischen Verordnung verfahren werde / als worin heylsamlich versehen / daß / gleichwie das Spiel nicht unter die Commercien (denen das Wechsel-Recht eigentlich favorisiret) gehöret / sondern solche vielmehr ruiniret und hindert; Also könne auch / wann wegen Spiel-Gelder simulata Cambia ausgestellet / und solches in continenti, es sey ex confessione Creditoris, oder per delationem juramenti, oder auff andere Weise dociret wird / nicht anderst / als nach gemeinen Rechten erkannt werden. In Fällen / da denen Induktis Moratoriis renunciiret worden / oder die Schuld bis zur Execution ausgeklaget ist / werden solche ebenmässig nicht ertheilet / und soll deßhalb alsdann nicht einmahl suppliciret oder Supplicant und dessen Concipient / wegen dieses offenbahr wider alle Rechte lauffenden Suchens / zur willkührlichen Straffe gezogen werden. Im übrigen aber

wird

wird denen dazu der Weg nicht gäntzlich abgeschnitten / die ob-erzählte Umstände nicht wider sich haben/und nicht leichtfertiger Weise das Ihrige durchgebracht/sondern durch Unglücks-Fälle / und ohne daß ihnen hierunter was beyzumessen/ in eine / sie hart drückende Armuht gerahten. Um aber jedesmahl vergewissert zu seyn / daß es sich in der That also verhalte; So wollen Wir ein Indultum Moratorium durchaus nicht eher verwilligen / als bis vorher jedes Orts Obrigkeit den Debitorem mit seiner und die Creditores dagegen kürtzlich mit ihrer Nohtdurfft ad Protocollum vernommen/ und daraus so viel sich herfürgethan habe / daß wo nicht alle / doch wenigstens zum Exempel unter drey Creditoren zwey in das Indultum Moratorium gut und freywillig geheelet / und ist dabey nicht bloß und allein auf die Zahl der consentirenden Creditorum, sondern auch auf die Wichtigkeit der Schuld-Forderungen zu sehen / dann sonst eigensinnige Creditores, die bey des Debitoris Untergang nicht viel zu verliehren haben / denen übrigen / die zu des Debitoris Erhohlung beliebte Mittel schwehr machen dürfften. Nach obigen haben dann die unglückliche Debitores, zu Erspahrung der Kosten / sich zu achten / und ohne Anschaffung solches / auf Anhalten der Debitorum in dem ordentlichen Gericht zu führenden Protocolli, weshalb es keines vorgängigen Decreti bedarff / kein Moratorium zu suchen.

XVIII.

Die Minderjährige / so ihren Sachen selbst vorstehen können/ und veniam ætatis verlangen / müssen nicht allein von ihrem Vormündern zureichende Attestata ihres Verhaltens zugleich beybringen / sondern weil diese letztere / um sich der Vormundschafft zu entschütten / jenen öffters nur allzuleicht darin willfahren; So muß der Vormünder Attestatum durch ein anderes von jedes Ortes Obrigkeit oder Gericht bestärcket werden. Wann auch etwa die Vormünder aus Eigen-Nutz oder anderen Absichten sich weigerten/ Attestata zu ertheilen / soll die Obrigkeit deßhalb Erkundigung einziehen und berichten.

XIX.

Die Appellationes und Provocationes von Hohen- und Niederen-Gerichten müssen Uns und Unseren würcklichen Geheimten Räthen nicht überreichet werden / oder die Appellantes die Gefahr lauffen / daß das fatale darüber verstreiche / wie dann dergleichen und andere Supplicata, so bey denen Judiciis übergeben werden solten / entweder nicht angenommen / oder immediate sine Decreto & absque præsentato, an das Judicium, wohin sie gehören/ geschicket werden sollen.

XX.

XX.

Wann Appellationes von hohen Gerichten verworffen und nicht admittiret werden/ so wird ihnen darunter freye Hand gelassen/ weil Unsere Ministri extra Acta von der Erheblichkeit der Gravaminum mit Bestand nicht zu urtheilen vermögen; Damit aber solche und andere remedia juris dem provocirenden Theil nicht temere abgeschlagen werden/ so soll darüber in pleno verordnet werden/ sintemahlen Unsere eigentliche Willens-Meynung ist/ daß wo die Appellationes nicht manifeste frivolæ, solchen in dubio, wenigstens in quantum de jure, deferiret/ auch bey Erkennung der Processe und in Sententionando, nicht so wol auf die Zahl der Sententien und deren Conformitæt, als auf das/ was Rechtens ist/ gesehen werden soll. Anlangend

XXI.

Die Formalia der bey Unserm Hofe einkommenden Supplicaten, so müssen dieselbe/ wo nicht von denen recipirten Advocaten concipiret/ dennoch von ihnen revidiret und eigenhändig mit völliger Ausschreibung ihres Namens unterzeichnet/ das Datum exprimiret/ und in dorso der Inhalt kürtzlich gesetzet werden/ wiedrigen Falls solche von Unseren Ministris ohne Resolution an den General Fiscal sofort zu schicken/ der von jedem Supplicanten/ der diese so nöhtige Formalia nicht beobachtet/ 10 Rthlr. Straffe beyzutreiben/ hierdurch ein vor allemahl befehliget wird: Da auch die Erfahrung bezeiget/ daß Zanck- und Gewinn-süchtige Advocaten und Procuratores, oder auch wol andere anmaßliche unruhige Concipienten/ um ihre Boßheit zu verheelen/ sich hinter die von ihnen jezuweilen aufgehetzte Partheyen versteckt/ und an statt des Concipienten Namen auszudrücken/ die Worte: ipse concepi, beygefüget; So soll hinführo in Justitz Sachen nicht allein kein dergleichen Supplicatum angenommen/ sondern auch derjenige/ so dergleichen übergiebet/ nach Beschaffenheit der Umstände/ wann darin was Lästerliches enthalten/ alsofort zur Hafft gebracht/ nach dem Concipienten scharff inquiriret/ und selbiger/ wann er entdecket wird/ mit obiger oder anderer härterer Straffe beleget werden. Wir schreiten nun

XXII.

Zu dem bis hieher durch alle nur ersinnliche Mittel kaum zu verhütenden schädlichen Mißbrauch der aus Unserem Hoff-Lager häuffig ergehenden Rescripten und Decreten/ der zuletzt derselben Nutzen überwiegen dörffte/ massen Gewissen-lose Partheyen und gleich-mässige Sach-Walter der Rescripten und Decreten so meisterlich sich zu bedienen gewust/ daß Klägere und Beklagte/ indem sie damit gefochten/ sich zu Grunde gerichtet/ der starcke Lauff Rech-

tens sehr gehemmet/ die Judicia in ihren Verrichtungen gestöhret und durch vieltältig erforderte Berichte fast müde gemachet / ja ihnen die Lust und der Muht zu ihrer ohne dem sauren Arbeit dadurch ziemlich benommen worden/ daß/ wann die Rescripta und Decreta nicht nach der auf solche liederliche Streiche abgerichteten Zungen- Drescher und Schrifft- Steller verkehrten Sinn gelautet/ sie dieselbe entweder nicht ausgelöset/ oder doch nicht ein- sondern mehr - und vielmahl in einerley Sache zurück - und an sich gehalten/ hernach über des Judicii Ungehorsam sich beschweret/ und dadurch denen Judiciis je zuweilen einen Verweiß zuwege gebracht/ auch so lange mit ihren ungegründeten Vorstellungen es getrieben/ bis sie solche Verordnungen erschnellet/ die hernach/ wegen des handgreiflichen vitii sub- & obreptionis wieder aufgehoben werden müssen/ wodurch dann der Extrahent mit seinem Gegentheil gelitten/ das Geld vor die Gebühren verlohren gegangen/ und meistentheils in die Werckstätte dieser Land-verderblichen Supplicaten - Verfertiger geflossen. Um nun eines Theils solchen durstigen Blut-Igeln / die Unsere Unterthanen aussaugen/ ihr abscheuliches Handwerck zu legen/ und auch andern Theils denen zum klagen Anlaß habenden Partheyen den Weg zu unserm Thron nicht zu versperren; So wollen Wir / daß mit Rescripten und Decreten die Judicia so lange verschonet werden / bis aus denen Supplicatis sich so viel hervor thun wird/ woraus ein rechtmässiger Verdacht contra personas judicantium entspringen kan und mag/ alle andere Supplicata, die nur generale und mit nichts bescheinigte / auch zuweilen kaum von vernünfftigen Menschen so wunderlich zu erdenckende verworrene und nichts bedeutende Dinge in sich halten/ worauf auch nichts als ein leeres Getöß solcher Verordnungen/ die ebenfalls nichts hauptsächliches in sich begreiffen / erfolgen kan/ sollen von Unseren würcklichen Geheimten Räthen an Unsern Geheimen Registrator wie oben gedacht / und zwar ad reponendum geliefert werden. Wie Wir dann auch schon §. 9. verboten/ daß überall in Sachen/ die entweder in Rechten befangen/ oder nicht anderst/ als gerichtlich / prævia causæ cognitione, entschieden werden können / bey Uns nicht suppliciret werden sol/ und müssen diesemnach Unsere würckliche Geheimte Räthe solche Supplicata auch nicht einmahl annehmen / am wenigsten aber etwas darauf verordnen/ und wann gleich jemand/ durch unverschämtes Anhalten/ zum Nachtheil seines Gegenparts oder des Publici, wider die Rechte etwas in Unserm Hoff-Lager auswircken möchte; So seynd die Rescripta und Decreta, womit es so bewand/ von keiner Krafft/ und gelten nicht weiter/ als sie mit der Justiz übereinkommen. Hierunter seynd aber / wie schon gedacht / die Supplicata nicht begriffen/ worinn super denegata vel protracta justitia mit Grund und

mit

mit Anführung wahrhafftiger oder doch wahrscheinlicher Umstände geklaget wird/dann solche Supplicanten seynd billig zu hören und nicht abzuweisen/damit ihnen auch Unser Gerechtigkeit-liebendes Gemüth/ so/ wie es sich gebühret/ zu gut und zu statten komme/ und sie bey Unserm Hoff-Läger nicht lange liegen und das Ihrige verabsäumen und verzehren dürffen / so sollen in Sachen/die von einiger Erheblichkeit seyn/und nach eines jeden Stand und Wesen ziemlich grosse Summen betragen / denen vermögenden Supplicanten die Rescripta und Decreta so schleunig/als es nur immer möglich/ausgefertiget werden: Seynd aber die Supplicanten unbemittelte oder gar arme Leute/ oder ihr Gesuch ist von keiner solchen Importanz/daß deßhalb von dem Gerichte eine Partheylichkeit zu befahren / so sollen keine Remissorialien expediret werden/ sondern von dem Ministro, in dessen Departement die Sachen gehören/ sol sofort auf die Memorialien zum ersten mahl das Wort: *Remittatur*; und da der Supplicant mit einem andern Memorial sich angiebet/zum zweyten mahl die Worte: *Promoveatur justitia*, mit eigener Hand und beygefügter Namens-Unterschrifft geschrieben/und dem Supplicanten das Memorial dergestalt umsonst zugestellet werden; Da dann die Justiz Collegia schuldig und gehalten seyn sollen/darnach eben so/als wann Rescripta oder Decreta in extenso ergangen wären/ sich zu achten/ und denen Klagen / in so weit solche gegründet / abhelfliche Masse zu geben/ oder wann ohne die geringste Ursache queruliret worden/davon Pflicht- und Acten mässig sofort zu referiren. Dafern sie aber solches unterlassen / und die Parthey zum dritten mahl an Uns supplicando sich wenden würde/ so sollen die Acta von den Hohen und Nieder-Gerichten/ die sich an das erwehnte Remittatur und Promoveatur nicht gekehret / nach bescheinigter Insinuation sofort avociret und von Unseren zu denen Justiz- Sachen mit bestelleten würcklichen Geheimten Rähten nachgesehen werden/wann die Acta so weitläufftig/daß es eines Re- und Correferenten bedarff/so sollen dieselbe von denen würcklichen Geheimen Rähten/unter Unsere übrige Geheime Justiz-Räthe so distribuiret werden/ daß keiner vor den andern damit überhäuffet wird. Wann sich nun in denen hier perlustrirten Actis die denegatio vel protractio justitiæ, oder sonst ein wider-rechtliches Verfahren finden möchte; So wollen Wir die boßhafftige oder unerfahrene Richter/so wie unten statuiret wird/ dafür ansehen; Dahingegen es auch/ wie oben erwehnet/bey dem Jure talionis bleibet / wann die Partheyen das Judicium calumniose traduciret. Gleichwie nun solchergestalt der öffters zum Verderben ausschlagende Modus procedendi per Rescripta & Decreta ziemlich eingeschräncket worden; Also ist XXIII.

Es eine von denen grössesten Nohtwendigkeiten / daß zur Rechts-Pfle-

ge in allen Collegiis, worin nach denen jetzigen Verfassungen / Justitz administriret wird / nur solche Subjecta künfftig auf- und angenommen werden / welche in denen Rechten / in Praxi und in der Landes-Observanz geübet und erfahren / und zu dem / so ihnen anvertrauet wird / fähig und geschickt seyn / dann sonst eine nicht zu ertragende Last auf wenige geweltzet wird / denen noch wol die Besoldungen von denen Ungelahrten / wann sie länger im Collegio gesessen / entzogen / mithin die streitende Partheyen nicht gefordert werden / und ihnen so gar wol Unrecht an statt Rechts wiederfähret. Um diesem mehr und mehr einreissenden Ubel bey jetzigen Zeiten / da man die Gelahrsamkeit fast hindansetzen wil / entgegen zu gehen; So wollen Wir / daß in Unserem Cammer-Gericht zu Cölln an der Spree / in Unseren Regierungen und Hoff-Gerichten / am wenigsten aber in Unseren Ober-Appellations-Gerichten von nun an keiner zu einer Rahts-Bedienung gelangen solle / der nicht / wie in anderen hohen Gerichten es üblich / aus Acten / die ihm von dem Præside Collegii gegeben werden sollen / vorher eine Relation pro statu cum voto, abgefasset / und hat er in seiner künfftig zu leistenden Pflicht zu erhärten / daß er solche Relation selbst / ohne andere im geringsten zu consuliren / und also ohne frembde Beyhülffe verfertiget / die so dann von dem Collegio, worinn er Sitz und Stimme haben wil / nicht allein genau beleuchtet und dessen Videtur darüber ertheilet / sondern cum Actis anhero gesand / von Unsern würcklichen Geheimten Rähten / oder denen / welchen Sie es committiren / abermahls mit denen Acten conferiret / ob der Candidatus zu dem ambirten Amt tauglich sey / oder nicht / judiciret / und hernach erst wegen seiner Annehm- und Bestellung Unsere allergnädigste Entschliessung erfolgen sol. Unsere Bediente / denen Justitz-Pflege anvertrauet / sollen mit keinen mehreren Bedienungen / als ihr Ampt ertragen kan / versehen werden / damit sie dadurch nicht veranlasset werden mögen / ihr Ampt obenhin zu tractiren; Sie sollen auch hinkünfftig keine Vormundschafften und Curatelen / ohne Unsere speciale Dispensation übernehmen / weil sie dadurch leicht Advocat und Richter zugleich werden / und ob sie gleich sich des Voti enthalten / die Secreta Collegii erfahren und die Consilia darnach einrichten können.

Da auch

XXIV.

die allzugrosse Zahl der Rähte / insonderheit wann sie dem Werke nicht durchgehends gewachsen seynd / die Arbeit in denen Justitz-Collegiis mehr hindert als befordert / so wollen Wir darauf bedacht seyn / daß soche zwar zureichend besetzet / der Uberfluß an dergleichen Bedienten aber auch verhütet werde / zu welchem Zweck Wir Unseren Tribunalien / Regierungen / Cam-

Cammer-Hoff-Land- und anderen Gerichten ausdrücklich hierdurch anbefehlen / eine vollständige Liste von denen Membris, womit solche jetzo besetzet / wie sie vor ohngefehr 50 Jahr besetzet gewesen / mit dem Beyfügen / ob die vorige oder jetzige / oder eine mindere Anzahl zulänglich / alsofort an Uns gehorsamst einzuschicken. Da auch an etlichen Orten die gewöhnliche Zahl schon überschritten worden / so wollen Wir zwar diejenige / welche zur Arbeit tüchtig / annoch beybehalten / keine neue aber eher annehmen / als bis durch Abgang oder anderweite Beförderung jemand ermangeln wird. Fals sich jedoch zuweilen Männer finden möchten / welche in der Theoria der Jurisprudenz einen guten Grund zwar geleget / die Applicationem Juris ad factum, praxin & observantiam aber füglich anderstwo nicht als in denen Gerichten selbst erlernen können; So seynd Wir auch nicht abgeneigt / dergleichen sonst gelahrte Leute als Auditores absque voto, in solche Justitz-Collegia zu setzen / damit sie sich darinn üben und hernach bey sich eräugender Vacantz zu der würcklichen Bedienung prævia Relatione pro Statu, gelangen mögen.

XXV.

Weil auch absonderlich in Unserm Cammer-Gericht zu Cölln an der Spree / als welches nebst dem Geheimen Justitz-Raht das vornehmste Gericht in Unseren Chur-Landen ist / die Arbeit fast ungemein sehr mit der Menge der Einwohner anwächset / die Arbeiter hingegen darin mehr ab- als zunehmen / welches nicht allein die §. 23. angeführte leidige Umstände / sondern auch nachfolgende verursachen / daß nemlich von einigen unseren Cammer-Gerichts-Rähten solche ihre / wiewol wichtige Bedienung / als ein Neben-Werck / so einen Zuschub zu ihrer sonst habenden Besoldung bringet / nur beybehalten wird / die dann ihrem Ampt kein Genügen thun / theils weil sie durch andere Verrichtungen öffters daran gehindert werden / theils weil sie / ihrer übrigen Chargen halber / so gar Unsern Hof auf Reysen folgen und fleissig frequentiren müssen / daher sich dann vielfältig zugetragen / daß in deren Abwesenheit wenig Rähte / nebst unserm Præsidenten im Cammer-Gericht gesessen / und sie in so geringer Anzahl kaum debitum numerum judicantium ausmachen können; So wollen Wir ernstlich darauf bedacht seyn / daß derjenigen Cammer-Gerichts-Rähte Plätze durch solche Personen / die denen Sessionen beständig beywohnen / ersetzet werden / Wir wollen auch hinführo keinen Cammer-Gerichts-Raht zu auswärtigen über Jahr und Tag währenden Verschickungen leichtlich gebrauchen / massen Wir bey so gehäufter Arbeit dienlahm zu seyn erachten / daß Unser hiesiges Cammer-Gericht fernerhin aus einem Præside und genugsamen ordinariis

Assessoribus bestehe / damit auf jeden Gerichts Tag 3 oder 4 Rähte in einem Neben-Zimmer sich absonderlich versammlen und alle einlauffende Supplicata mit denen Actis conferiren / die Verordnungen darauf mit reiffem Bedacht angeben / allenfalls auch in etwa vorkommenden / insonderheit Injurien-Sachen / die Güte und Vergleich zwischen denen Partheyen tentiren / auch sonst dasjenige verrichten können / was ihnen von dem Collegio, zu Gewinnung der Zeit / und weßhalb es keiner ordentlichen Verhör bedarff / aufgetragen werden wird; Wie dann Unsere eigentliche Willens-Meynung es ist / daß hinführo weder in des Præsidenten / noch in der Rähte Häusern Supplicata mehr angenommen / sondern alle ohne den in der Cammer-Gerichts-Ordnung gemachten Unterscheid bey denen Protonotariis und Secretariis, welche die Acta haben / überreichet werden sollen / die dann das Præsentatum darauf sofort setzen und die Supplicata mit denen Acta dem Collegio vorlegen müssen / worauf das Collegium denen jedesmahl in dem Neben-Zimmer decretirenden Rähten / die Supplicata mit bereits verhandenen Actis zuzustellen hat / damit nicht / wie bishero / Zeit währenden Verhören decretiret / und die Judicantes dadurch distrahiret werden. Was hier dem hiesigen Cammer-Gericht anbefohlen wird / sol auch bey allen Unseren anderen zureichend besetzten und mit der Arbeit ziemlich occupirten Judiciis, wie obstehet / beobachtet werden. Wir setzen im übrigen zu denenselben das allergnädigste Vertrauen / sie werden alles so einzurichten sich befleissigen / daß die offt etliche Wochen auf Verhör / und zuletzt doch noch wol vergebens harrende Partheyen / künfftig das Ihrige ausserhalb nicht verzehren und ihr Hauß-Wesen verabsäumen dörffen.

Da es auch

XXVI.

gar nicht genug ist / daß ein Richter mit zulänglicher Gelahrsam- und Geschicklichkeit äusserlich geschmücket / wann es ihm an integrité und Redlichkeit fehlet / und er nicht mit Hertzhafftigkeit vor die Justitz überall eyfert; So wollen Wir / damit der Zorn GOttes / welcher wegen der im Schwange gehenden Ungerechtigkeiten / die Länder / nach denen in seinem Heil. Wort offt wiederholter massen enthaltenen erschrecklichen Drohungen / am meisten heimsuchet / von Unserem Königreich und Landen abgewendet werde / alle und jede Unsere Collegia, worin Justitz administriret wird / es seyn Ober- oder Unter-Gerichte / hiermit Landes-Väterlich und nachdrücklich vermahnet haben / ihrer auf die Justitz geleisteten theuren Pflichten bey jeglicher Sache eingedenck zu seyn / und männiglich ohne Ansehen der Person und ohne Weitläufftigkeit / dasjenige / was gleich und recht ist / angedeyen zu lassen / und werden die Richter hierdurch nochmahls gewarnet / aller Gifft

und

und Gaben und der aus animositeten entspringenden Partheylichkeiten sich gäntzlich zu entschlagen und dafür als ihr ärgstes Seelen-Gifft sich sorgfältigst zu hüten / und weil hierüber von denen in Rechts-Streit befangenen Partheyen sehr gefeuffzet wird / Wir auch wohl begreiffen / daß dieses eingerissene Laster nicht auffhören werde / wann dieses Unser Verboth nicht mit geschärfften Straffen ausgerüstet wird; So verordnen Wir hiermit / daß von nun an diejenige Richter / sie seyn hohen oder niedrigen Standes / welche vorsetzlich oder boßhafftiger weise durch Corruptiones, Animositeten / Freund-oder Feindschafft sich so verleiten lassen / daß sie offenbahr Unrecht thun / und dessen sattsam vor einem unpartheyischen Gericht überführet werden / ihre Aembter Verlustig seyn / auch vor infam und in Unseren Landen zu aller fernerer Beforderung untähig geachtet werden sollen. Wir behalten Uns auch bevor / nach Beschaffenheit der Sache und Umstände / solche greuliche Boßheit der Richter wol gar mit Leib-und Lebens Straffe zu ahnden; Da auch so vielerley Vorwand die Corruptiones zu bemänteln erfunden worden / so wollen Wir / daß darauf nicht gesehen werden solle / ob sie vor oder nach der Sententz ex pacto oder per modum honorarii, gegeben / der Richter wohl oder übel geurtheilet / oder es auch in blossen an Seiten des Richters aber angenommene Versprechungen bestanden / sondern alle Corruptiones, sie gescheden gleich unter dem Titul von jährlichen Deputaten, oder bestehen in esculentis & potulentis, sollen hiermit ein-vor alle mahl abgestellet / auch das corrumpirende Theil / wann es seine Geschencke würcklich angebracht / für Sach-fällig erkläret / wann es aber bey blossen Offerten geblieben / so wol dasselbe / als auch die Unterhändler mit einer schweren Geld-Straffe beleget werden. Damit auch denen Corruptionen ein desto stärckerer Riegel vorgeschoben werde / so soll dem im Rechts-Streit unterliegenden Theile frey stehen / innerhalb 3. Tagen / nachdem ein widriges End-Urtheil zu seiner Wissenschafft gekommen / bey etwa habenden nicht leichtsinnigen Verdacht / dem obsiegenden Theil den Eyd zu deferiren / wodurch dasselbe erhärten muß / daß es weder durch Gifft und Gaben an die Richter / oder deren Ungehörige und Freunde / noch durch Verheissungen oder andere unerlaubte verbothene und ungewissenhaffte Wege und Mittel das obsiegliche Urtheil erhalten und ausgewircket; Jedoch kan das unterliegende Theil hiebey sich nicht entbrechen / auf des obsiegenden Theils Verlangen / vorher zu schweren / daß obgedachter Eyd nicht frevelhaffter / muhtwilliger und boßhafftiger Weise / und aus einem unredlichen Trieb dem obsiegenden aufgebürdet worden. Und weilen im übrigen leyder in einigen Judiciis die crimina concussionis, prævaricationis und dergleichen sehr überhand nehmen; So werden al-

le Unsere verordnete Richter hiemit alles Ernstes dafür gewarnet/ sintemahlen alle/ die dessen überführet werden können / ihre Chargen sogleich entsetzet/ und noch darzu mit empfindlicher Straffe heimgesuchet werden sollen.

XXVII.

Weiln aber auch die Unschuld hingegen sicher seyn/ und von rechtschaffenen unbefleckten Richtern alle Beschmitz- und Verunglimpffungen abgekehret werden müssen; So soll derjenige/ welcher ihnen eine dolosè begangene Ungerechtigkeit ohne Grund imputiret / und dieselbe hernach nicht erweiset/ und zwar der Advocatus mit der Remotion cum infamiâ, und dem Befinden nach mit Staupen-Schlägen und Landes-Verweisung angesehen / ja der querulirende Principal selbst / wann es eine persona plebeja & in dignitate non constituta ist / mit solcher Leibes-Straffe beleget werden; Wäre es aber ein Edelmann oder sonst eine mit einem vornehmen Ampt bekleidete Persohn / soll er / von denen Revisoribus Actorum durch den Spruch / worinn der beschmitzte und verglimpffte Richter vor unschuldig erkläret wird / pro infami declariret werden / und folglich seines Ampts verlustig gehen/ dem Richter dabeneben auch einen öffentlichen Wiederruff thun/ und noch dazu ad pias causas, nach seinem Vermögen bis 2000 Thlr. Geld-Straffe geben/ und bleibet Uns bevor/ das Jus talionis, befundenen Umständen nach noch weiter zu extendiren.

XXVIII.

Dieweil auch über dieses alles das Wohl und Weh der litigirenden Partheyen auf den strengen Lauff Rechtens/ mit Abschneidung aller Weitläufftigkeiten / grossen Theils beruhet; So würde es Uns sehr lieb seyn/ wenn in allerley Gattungen von Processen / als in Petitorio, Possessorio, Ordinario, Summario, Executivo, Civili, Ecclesiastico, Criminali, Arrestatorio, Mandatorum, Cambiorum, Concursu Creditorum, Diffamationis, &c. und zwar in jedem/ so wol in ersteren / als letzteren Instantien / besondere Beschleunigungs-Mittel ausgesonnen werden könten; Weil aber die verkehrte Gemühter Gewissen-loser litigirenden Menschen nur allzu listig seynd / um auch wider die vollkommenste Gesetze / täglich zu derselben Umstürtzung gereichenden neuen Betrug auszufinden / und allen von dergleichen Leuten angesponnenen und noch anzuspinnenden Kunst-Griffen nicht mit einmahl begegnet werden kan/ so haben Wir anfänglich Uns damit begnügen müssen/ daß wir nur auf generale zu Abkürtzung der Processe abzielende nachfolgende Mittel bedacht gewesen / andey aber Uns dahin erklären wollen / daß zu Unserm allergnädigsten Gefallen es gereichen wird / und Wir es nicht unvergolten lassen werden / wann Unsere hohe und niedrige Judicia, imgleichen

chen Unsere in Rechts-Händeln erfahrene Land-Stände und Unterthanen Uns durch wolausgearbeitete Vorschläge an die Hand geben werden / wodurch nicht allein diese Unsere allgemeine Ordnung / sondern auch eines jeden Landes Processf Ordnung dergestalt ferner zu verbessern / daß GOtt und Wir daran einen Gefallen und Unsere nach Recht und Gerechtigkeit sich sehnende Unterthanen daran Trost und Erquickung haben mögen. Wir schreiten nun mit dem Unseren Judiciis und Land-Ständen bezeigten allergnädigsten Vertrauen und in Erwartung erwehnter ihrer allerunterthänigsten Vorschläge / zu der von Uns bereits beliebten engeren Einschränckung der Processe, und ist Unser eigentlichen Willens-Meynung / daß in jeder Instantz die Haupt-Sachen / die zur schrifftlichen Deduction und Ausführung verwiesen worden / innerhalb Jahr und Tag / die aber durch mündliches Verfahren und Recessiren erörtert und abgethan werden können / allemahl wo möglich innerhalb wenigen Monahten entschieden werden sollen.

XXIX.

Zu dem Ende wollen Wir / daß in geringen / leichten und klaren Sachen nicht sofort Verhören angesetzt werden / sondern es soll entweder denen Supplicanten durch umständliche Decreta die Weisung geschehen / die sie durch eine kostbare Verhör / nach Verstreichung der Zeit / erst zu erwarten hätten / oder es soll in solchen und allen andern Sachen / darin nur ein Vergleich zu hoffen / ohne Versuchung der Güte / nicht so fort ein Processf veranlasset werden / und ist Unser Wille / daß künfftig sogleich in primo termino die Güte / er sey dazu angesetzt oder nicht / tentiret / und wann dieselbe nicht verfangen will / die Sache entschieden werden.

XXX.

Muß in specie in Injurien-Sachen nicht so fort mit Citationen verfahren werden / zumahlen / wann die Injurien gemeine Leute betreffen / sondern es ist zuforderst jemanden ex Collegio in committiren / die Partheyen ohne Advocaten vor sich zu fordern / und sie in Güte zu vergleichen / in Entstehung derselben aber dem Collegio zu weiterer Verordnung zu referiren.

XXXI.

Die anberahmete Termine sollen so / wie es sich gebühret / beobachtet werden / und der erste gleich sub præjudicio præfigiret / und keine Prorogatio, es sey dann ex causa sontica & in legibus fundata, verwilliget werden / in diesem Fall muß aber dennoch der zweyte Terminus cum clausula pro omni angesetzet / und wider denselben keine fernere Dilation, ohne ebenmässig erhebliche Ursachen indulgiret / sondern so fort in contumaciam gesprochen werden / welches dann auch in primo termino geschehen soll / wann die Frist / nach do-

cirter Insinuation der Citation, entweder / wie meistentheils es zu geschehen pfleget / gar nicht gesuchet oder die Ursache des Aussenbleibens nicht genugsam bescheiniget worden; Würde aber der Beklagte in Termino erscheinen / und der Kläger selbst / ohne genugsame Ursache ausbleiben / so soll er der Sache verlustig seyn / und er weiter deßwegen zu Rechten nicht zugelassen werden. Wofern der Patronus causæ, und nicht die Parthey selbst hierunter nachlässig und säumig ist / und den Terminum muhtwilliger Weise vorbey streichen läst / so soll selbiger seinen Clienten den daraus entstehenden Schaden so fort ersetzen / oder wann er solches zu thun nicht vermöchte / so soll / vorkommenden Umständen nach / mit der Remotion, oder anderer empfindlicher Straffe gegen ihn verfahren werden / weil er schuld daran ist / daß die Sache verschleppet wird / indem solchen fals / da der Advocat nicht den Schaden ersetzen kan / der Parthey die Restitutio in integrum nohtwendig angedeyen muß. Weilen auch in einigen Fällen / als in materia probationis und dergleichen denen Rechten nach / die Termini ipso jure præclusivi seyn / in einigen Process-Ordnungen aber dennoch zuforderst der Partheyen Anhalten und also Decretum declaratorium erfordert wird / so daß des unnöhtigen contumacirens kein Ende; So sollen hinkünfftig dergleichen Declarationes nicht nöhtig / sondern contumax ipso jure præcludiret seyn.

XXXII.

Da auch sonst der Aufenthalt der Processe öffters nicht so wol von Unseren Judiciis, als von denen Partheyen selbst und deren Advocatis herrühret / welche je zuweilen die Sachen einige Jahre unbetrieben liegen lassen / und dennoch wol über die Verzögerung der Justitz / woran sie selbst Schuld haben / sich beschwehren; So ist Unsere ernstliche Willens-Meinung / daß der Kläger den erhobenen Process / so viel an ihn / beschleunigen / und ohne Noht solchen nicht ruhen und die Zeit dergestalt verschleudern lassen sol. Würde aber der Kläger diesem zuwider die einmahl angestellete Klage nicht gebührend zur Endschafft zu bringen sich bestreben / sondern solche / ohne Anzeigung redlicher Ursachen / bey dem Gericht / wo der Process schwebet / ein volles Jahr unbefordert muhtwilliger Weise liegen lassen / so sol derselbe der gantzen Action verlustig seyn / und damit nach völligem Ablauff des Jahres ferner gar nicht gehöret werden. Im übrigen sollen hinfüro die Partheyen gehalten seyn / alle ihre ad Acta übergebene Schrifften binnen acht Tagen auszulösen / und dem Gegentheil zu communiciren / oder sie müssen gewärtigen / daß sie damit præcludiret werden: Imgleichen sollen die liegenbleibende Decreta und Verordnungen in 3 Tagen abgefordert oder nicht mehr ad Acta genommen werden.

XXXIII.

XXXIII.

Die Advocaten in allen Judiciis sollen gehalten seyn / in dem ersten Satz auf Seiten des Klägers die Documenta und Beweißthümer allesamt / wie auch auf Seiten des Beklagten in Exceptionibus, und so weiter in Replicis und Duplicis, keinesweges aber in denen Conclusions-Schrifften / beyzulegen / weilen eben daraus viele Weitläufftigkeiten entstehen / daß die Documenta bis zum Schluß verspahret werden. Wird ein Advocatus darwider handeln / ist er sofort in eine namhaffte Geld-Straffe zu vertheilen.

XXXIV.

Weil auch der Lauff Rechtens durch die unnöhtige Dilatorische Einwürffe am meisten unterbrochen wird / so sol hinkünfftig nach geschehenem Vortrage / der Beklagte alle und jede Exceptiones dilatorias, derer er sich zu bedienen vermeynet / zugleich opponiren und eventualiter auf die Haupt-Sache mit antworten; Würde aber jemand diesem nicht nachkommen / und nach der litis contestation einige dilatorische Exceptiones vorschützen wollen / sol er damit ferner nicht gehöret werden.

XXXV.

Da jemand unserer Unterthanen von einem Richter citiret würde / unter dessen Jurisdiction derselbe nicht zu stehen vermeynet / so sol er gehalten seyn / sofort nach geschehener Ladung seine exceptionem fori declinatoriam bey citirenden Gerichte schrifftlich beyzubringen / wann nun mit solcher Declinirung des Judicii es seine Richtigkeit hat / so sol das Judicium die angesetzte Verhör per Decretum aufheben / und es dem Kläger / zu Erspahrung unnöhtiger Termins-Kosten / notificiren; Daferne aber bey der exceptione declinatoria, noch einiger Zweifel waltete / so ist Citatus dahin anzuweisen / daß er im angesetzten Termino erscheine / und fals er ausbleibet / oder wie oben gedacht / mit seiner Exception sofort nicht einkommet / so sol er damit nicht mehr gehöret / sondern das Judicium, quamvis incompetens vor diesesmahl pro prorogato gehalten werden.

XXXVI.

Es wird auch zur Gewinnung der denen Collegiis so kostbahren Zeit / denen Advocatis hiermit bey scharffer Straffe eingebunden / bey einer jeden Verhör dem Judicio zuforderst es anzuzeigen / wann die Sache von solcher Weitläufftigkeit und Importantz ist / daß sie bey einem summarischen Vortrage nicht genug oder so kurtz nicht / als es die Umstände erheischen / deduciret werden kan / alsdann dem Gerichte / ohne einzige der Partheyen oder ihrer Sachwalter Einrede es frey stehen muß / sie an statt mündlichen Vortrags / zu einem gantzen kurtzen Schrifft-Wechsel von 14 Tagen zu 14 Tagen

zu verweisen / damit nicht durch so mühsames bey summarischen mündlichen Verhören gantz unthunliches recessiren / die andere mehrmahlen auswärtige Parthen zu ihrer grossen Beschwerde zurück gesetzet und mit vielen Kosten vergebens auszuwarten genöhtiget werden. Daheneben aber werden die Gerichte verwarnet/solche Weitläufftigkeiten in alle Wege zu verhüten und zu vermeiden/ wann die Sache nicht so schwer/wichtig/ oder verworren ist/ daß sie nohtwendig schrifftlich ausgeführet werden muß/ und durch Verhören nicht ausgemachet werden kan.

XXXVII.

Es sollen alle Gerichte schuldig seyn/ die Advocatos dahin anzuhalten/ daß auf denen Schrifften der gehörige Titul, ob es Deductio, Exceptio, Replica, Duplica, &c. sey/ gesetzet und ausgedrucket werde / und wann solches nicht geschehen/ seynd die Schrifften nicht anzunehmen / keines weges muß auch ultra Quadruplicam von jemanden verfahren werden.

XXXVIII.

Und weilu zumahlen in denen Provincien/ wo in Processualibus das Jus Saxonicum vordringet/ der Process dadurch sehr weitläufftig wird / daß die Con- und Reconventiones nicht pari passu tractiret werden / woher dann entspringet / daß die Cautio pro Reconventione und der Disput darüber / die Haupt-Sache bisweilen etliche Jahr verschleiffet; So wollen Wir/daß ausser denen Wechsel-Sachen und wo nicht ein klarer Processus executivus angestellet/ die Con- und Reconvention hinführo zugleich und miteinander fortgeführet werden sollen.

XXXIX.

Es giebet auch die Erfahrung/ daß das Summariissimum zuweilen sehr gemißbrauchet/ und bald das nudum factum, bald Justitia, wie es dem Richter in den Sinn kommt/ vorgezogen zuweilen auch in causa ordinarii, vel petitorii sententia in summariissimo erfolget. Weilu aber hinkünfftig das Summariissimum nur alsdann/ wann periculum armorum oder in mora obhanden/ statt haben/ so gleich aber in uno Termino für dem/ welcher die beste coloration beybringet/ abgethan/ und darwider kein beneficium juris admittiret werden sol; So haben Unsere Richtere dahin zu sehen / daß diesem nachgelebet / allemahl aber für dem auch in judicio possessorio gesprochen werde/ dessen Jura petitorii am meisten in die Augen leuchten; Wann aber diese Jura petitorii in Actis schon zur Gnüge instruiret und liquid seyn; So ist der Richter gehalten/ ohngeachtet in possessorio nur submittiret / dennoch in petitorio zu sprechen.

XL.

Soll in materia probationum, welche nach der jetzigen Verfassung viel

Zeit

Zeit und schier allein Jahr und Tag erfordern / der Kläger wann ihm der Beweiß auferleget ist / innerhalb 4 Wochen von Zeit der publicirten Sententz seine Beweiß-Articul einbringen / diese müssen dem Beklagten nicht nur zu Formirung der Interrogatorien / sondern auch allenfalls seine Articulos Reprobatorios binnen eben sothanem Termino einzubringen / communiciret werden / hierauf sol dem Kläger und Beklagten nur ein kurtzer und præclusivischer Terminus zu Producirung beyderseits Zeugen oder Documenten zugleich angesetzet / und Klägern befohlen werden / in eben solchem Termino seine Interrogatoria wider die Reprobatorial Articul zu übergeben / es geschehe nun solches von einem oder andern Theile / oder nicht / so haben die zur Beeydigung der Zeugen verordnete Commissarien mit deren Abhörung zu verfahren; Nach gehaltener Verhör der Zeugen muß der Rotulus sofort verfertiget / und längstens binnen 14 Tagen beym Gericht eingesand / und darauf in einem kurtz anzusetzenden Termin publiciret werden / publicato Rotulo haben beyde Theile darüber jedes mit einer eintzigen Schrifft zu verfahren / und die Nohtdurfft zu deduciren / fernere Schrifft-Wechselung aber sol nicht hierin verstattet werden.

XLI.

Da auch die Beschleunigung der Rechts-Händel unmöglich ihren starcken Fortgang haben kan / wann die Collegia nicht überall fleissig Gerichts-Täge halten; So vernehmen Wir mißfälligst / daß verschiedene Unsere Justitz Collegia in denen Provinzien ausser denen gewöhnlichen und fast wenigen Gerichts-Tägen / sich so gar entbrechen / ausserordentlich Vor- und Nachmittags sich zu versamlen / wann schon so viele Termine zu verhören anberahmet / und so viel Memorialia eingekommen / die in einer Juridica nicht vorgenommen werden können / weßhalb dann die Partheyen öffters einen anderweiten Gerichts-Tag mit Schmertzen erwarten müssen. Wir befehlen ihnen demnach / alle Partheyen / so vorgeladen worden / und zwar die Frembden zuerst / insgesamt aber denselben Tag / gegen welchen sie citiret worden / oder doch unfehlbar den nächst-folgenden / es sey ein dies juridicus oder nicht / mit ihrer Nohtdurfft zu hören / und auf alle Supplicata und Sätze zu verfügen / wobey dann die Præsides und Directores darauf genaue acht haben müssen / daß die Decreta fordersamst expediret und insinuiret / auch die Insinuationes in einem besondern Buche richtig angezeichnet werden / damit so vieler Streit / welcher sich bey denen Fatalien deßhalb ereignet / vermieden werde / wie dann auch zu solchem Ende / in gewisse Tage-Bücher eingetragen werden sol / wann das Supplicatum oder die Sache præsentiret / resolviret und expediret worden. Es müssen auch in denen dazu gnugsamen besetzten

ten Regierungen und Judiciis zwey Senatus formiret / die Partheyen getheilet / und solchergestalt desto eher abgefertiget werden.

XLII.

Der Mißbrauch der Ferien / welcher bey einigen Judiciis sich ereignet / sol abgeschaffet werden / dergestalt / daß 8 Tage vor und nach Ostern und Pfingsten / 8 Tage vor Weynachten bis Heil. Drey Könige und die Erndte-Zeit über 6 Wochen unsere Gerichte nur und länger nicht geschlossen seyn müssen / damit die Partheyen vom Lande eines Theils nicht mit dem Hin- und Her-Reysen die in der gantzen Christenheit übliche Feyer-Täge entheiligen / und andern Theils auch an der Erndte nicht gehindert werden mögen. Im übrigen bleibet bey Unseren wolbestellten Judiciis es dabey / daß auch selbst in denen Ferien / die extraordinaire Arbeit / als Commissiones und dergleichen vor Endigung derselben / so viel möglich / verrichtet / und in denen keinen Aufschub und Verzug leidenden Rechts-Händeln / von denen etwa gegenwärtigen Membris, was Rechtens verfüget werde.

XLIII.

Nachdem auch vielfältig geklaget worden / daß insonderheit in Unseren höheren Judiciis die Protocolla nicht vollständig gehalten werden / und ad Acta kommen / so sollen die Recesse von Wort zu Wort vom Munde aus in die Feder und aufs Papier von einem dazu zu vereydigenden Secretario oder Cantzelisten gebracht / der Bescheid zu Ende des Protocolls geschrieben und jedes Protocoll absonderlich dergestalt ad Acta geleget werden / welche hiernächst gehefftet / und mit beygefügtem Rotulo wohl verwahret werden müssen / damit solche / auf Erfordern / desto eher vollkommen / und zwar mit denen hinfüro beyzulegenden Protocollis, aufgefunden werden können. Und weilen bey einigen Gerichten / darinn ein grosser Mangel sich eräuget / daß die Supplicata nicht in pleno verlesen / und resolviret / sondern bisweilen / in denen Häusern die Resolutiones abgefasset werden; So sol dieses letztere hinkünfftig gäntzlich abgestellet / sonsten aber die Resolutiones in denen Gerichten / wo die Rähte nicht selbst die Decreta auf das Memorial schreiben und vom gantzen Collegio unterschreiben lassen / protocolliret / damit nicht Decreta contra Decreta ertheilet werden / und die Richter mehr unter sich als die Partheyen selbst streiten mögen.

XLIV.

Da auch die Gedult der Judiciorum gemißbrauchet und die Partheyen mit vergebenen Unkosten so sehr dadurch gequälet werden / wann post Decretam Inrotulationem Actorum, super novis, ordentliche Verhören anberahmet werden; So wird ein vor allemahl fest gesetzet / daß darüber keine Verhör

hör ferner admittiret werden soll; Dahingegen wann ein oder anderer Theil einige Nova in der gegenseitigen Schluß-Schrifft finden/ und selbige specificiren wird / so soll der künfftige Urtheils-Fasser durch eine besondere denen Actis beyzufügende Resolution angewiesen werden/ darauf in sententionando gar nicht zu reflectiren. Uberdem ist der Concipient deswegen in 10 Rthlr. Straffe ad pias causas zu condemniren. Es werden auch die Partheyen und ihre Sachwalter angewiesen / zu beyden Seiten in termino inrotulationis conjunctim vor dem Proto-Notario causæ zu erscheinen / conjunctim auch die Acta zu perlustriren/ mit ihren Manualien zu conferiren/ und zugleich die Transmissions-Kosten zu erlegen / widrigenfals aber zu gewärtigen/ daß der Proto Notarius causæ noch selbigen Tages die Acta in contumaciam versiegeln und zur Transmission übergeben soll. Gestalt dann gedachter Proto Notarius ein ordentliches Protocol darüber halten und denen Actis beylegen muß. Daferne nun die Partheyen zu denen erforderten Transmissions-Gebühren in Zeiten keine Anstalt gemachet / so muß das säumige Theil gewärtigen / daß so fort durch würckliche Execution zu doppelter Erlegung der Transmissions-Kosten es angehalten werde.

XLV.

Wann sich nach geschlossener Sache äussert / daß Kläger oder Beklagter wider besseres Wissen und Gewissen offenbahrlich temere litigiret / und es handgreiflich/ daß solches etwa nicht ex ignorantia geschehen/so soll er nebst seinen ungerechten Sachwalter in schwere Geld-Straffe verfallen seyn/ und wann ein Sachwalter ebenmässig wider besseres Wissen und Gewissen etwas läugnet/ dessen Widerspiel ex Actis also fort erscheinet / so ist derselbe/ weil durch solch Gewissen-loses inficiren und temeraires negiren fast die allermeiste und langwierigste Processe entstehen / gestalten Umständen nach/ mit Gelde Suspension oder gar mit der Remotion ab Advocatura anzusehen.

XLVI.

Wann in causis concludiret/ so sollen post inrotulationem die Partheyen nicht über 6 oder längstens 8 Wochen mit Pulicirung der Sententz von denen selbstsprechenden Judiciis aufgehalten und auf beschehenes Anruffen Terminus ad Publicationem nicht weiter als erwehnet / hinausgesetzet werden. Wann aber Acta ad extraneos zum Spruch verschicket werden/ so muß das Judicium transmittens zugleich wegen der Transmissions-Kosten gebührende Sorge tragen/ auch von der Juristen Facultæt oder Schöppen-Stuhl in dem Requisitions-Schreiben ausdrücklich begehret werden/ von dem Empfang der Acten Judicium transmittens mit der ersten Post zu benachrichtigen/ damit Acta transmissa nicht mehr verlohren werden/ und man deßhalb zeitig Nachfra-

frage thun könne. Würde nun ein Facultæt oder Schöppen-Stuhl hierunter säumig seyn / so soll dasselbe Judicium, so darüber zu klagen hat / innerhalb 20 Jahren keine Acta mehr an solche säumige auswärtige Facultæt und Schöppen-Stuhl verschicken / die Einheimische aber wollen Wir deßhalb mit Ernst ansehen / welche Ahndung der Facultæten und Schöppen-Stühle Nachlässigkeit auch alsdann statt hat / wann sie über 6 oder längstens 8 Wochen Acta an sich behalten.

XLVII.

Es wird auch vielfältig darüber geklaget / daß die Executiones richtiger Judicatorum zuweilen viele Jahre aufgehalten werden; Weil nun dieses insonderheit unverantwortlich ist / so werden Unsere Judicia hiermit nachdrücklich angewiesen / die Judicata prompt zur Execution zu bringen / und dieselbe durch kein ferneres Einwenden und Exceptiones, welche nicht / denen Rechten nach / in ipsa Executione statt haben / und sonst in ipso Processu nicht bereits vorgekommen und abgeurtheilet seyn / aufhalten zu lassen. Da auch an einigen Orten sich der Mißbrauch findet / daß in Executions-Sachen das Lipuidum nicht bey dem Judicio constituiret / sondern dem Executori überlassen wird / so soll solches hinkünfftig gäntzlich abgestellet und keine Execution angeordnet werden / es sey dann ein Liquidum verhanden / welches denen Executions-Befehlen inseriret werden könne. In allen Sachen / da jemanden per sententiam etwas zu thun anbefohlen wird / soll dazu eine gewisse Zeit in ipsa sententia anberahmet werden / binnen welcher dem Urtheil ein völliges Genügen geschehen soll / auch muß in sententia die Straffe wider die Ungehorsamen sofort mit angehänget werden.

XLVIII.

Und weil der grösseste Mißbrauch bey denen Appellationen waltet / da die meiste nur zu Verhinderung der Executionen und um Zeit zu gewinnen / appelliren / so muß zuforderst / so bald eine Appellation interponiret und übergeben wird / solche in eben derselben oder in der darauf folgenden Session vorgenommen / mit denen Acten conferiret und nach Erheblichkeit der Gravaminum, welche jedesmahl in dem Appellations-Libell mit anzuführen / sofort entweder angenommen oder verworffen werden. Wann eine Appellation angenommen / so soll Appellant seine Gravamina in 3 Monahten à die interpositæ Appellationis sub pœna desertionis justificiren; Würde aber eine Appellation, nach vorhergegangener reiffer Uberlegung / abgeschlagen / so ist darwider keine fernere Appellation à Rejectione, wie ehemahls hergebracht / zu verstatten / sondern es muß bey der ersten Rejection zugleich dem Decret ein Mandatum annectiret werden / binnen 10 Tagen die Sententz zum Effect zu bringen / oder der Execution zu gewärtigen.

XLIX.

XLIX.

Alle Appellationes müssen ins künfftige bey dem Gerichte / welches die Sententz à quâ ertheilet / intra decendium übergeben / keines weges aber muß viva voce & stante pede, noch coram Notario mehr appelliret / und darauf fernerhin nicht gesehen und dergleichen Appellationes angenommen werden. Dann das erstere wider der Judiciorum Respect läuffi / bey dem andern aber die Partheyen auf dergleichen Appellationes viele Unkosten verwenden müssen.

L.

Es sollen keine Acta mehr zum Spruch an Privat-Doctores, sondern an gantze Juristen-Facultæten und Schöpffen-Stühle / des vielen dabey unterlauffenden Mißbrauchs halber versandt werden.

LI.

Es soll keine Sententia, weder definitiva noch interlocutoria, von einigem Gericht gegeben werden / wo nicht beyde Theile zu deren Publication auf einen gewissen Tag vorgeladen / und also das fatalæ interponendæ appellationis à die publicatæ sententiæ den Anfang nehmen könne / nicht aber à die notitiæ angerechnet / und darüber ein besonderer Processf geführet und viele unnöhtige Eyde abgeleget werden müssen.

LII.

Der Cursus Justitiæ soll hinführo durch die von Hofe aus verordnete Commissiones nicht mehr gehemmet / sondern wann eine ocularis inspectio nöhtig / oder andere dergleichen Casus vorfallen / die eine Commission erheischen / so müssen die ordentliche Gerichte solche erkennen / und dieselbe einige aus ihrem Mittel oder anderen die dazu tüchtig / auftragen. Wir wollen aber / daß fodersamst von denen höchsten Judiciis in jedem Lande eine Commissions- Sportul- Ordnung / wo noch keine ist / entworffen / die bereits verfertigte aber revidiret / so viel möglich / moderiret / und zu Unserer allergnädigsten Genehmhaltung eingesandt werde / damit die Partheyen von denen Gerichten und Commissionen nicht übersetzet werden.

LIII.

Wann aber von Unseren Judiciis Commissiones veranlasset werden müssen / und ein- oder anderer Commissarius in dem abgeredeten Termino sich bey der Commission nicht einfinden kan / so muß er solches dem Judicio bey Zeiten anzeigen / damit es reliquos Commissarios authorisire / sampt und sonders fortzufahren / oder einen andern Commissarium in des abgehenden Platz benenne. Uberdem müssen die Commissiones, so viel möglich / beschleuniget werden / damit die Judicia nicht allzulang in der Sache

stille stehen dürffen / und sollen letztere darüber ein wachsames Auge haben. Und weil öffters Sachen / die bereits auf den Spruch stehen / von einer Commission zur andern verwiesen und darüber in Verwirrung gesetzet werden / so wird solches hiermit ein- vor allemahl abgestellet.

LIV.

Die Urtheile / so ex Actis abgefasset werden müssen / sollen die Referenten mit Fleiß ausarbeiten / und rationes dubitandi & decidendi denen Re- und Correlationen / und zwar der Re- und Correferent jeder absonderlich / beyfügen / worauf dann die Relationes collegialiter verlesen und erwogen / und was per majora geschlossen worden / denen Partheyen publiciret werden muß.

LV.

Und da auch die Processe dadurch vielfältig aufgehalten werden / daß die Richter erster Instantz die Acta nicht sofort in Originali einschicken / sondern zur grossen Beschwerde derer streitenden Partheyen und Verzögerung der Sache / solche zuforderst abcopiren lassen; Wir aber solchen grossen Auffenthalt der Processe gehoben wissen wollen: Als verordnen Wir / daß alle Unsere hohe und niedere Gerichte / wann von dererselben Bescheiden appelliret wird / oder die Acta von ihnen sonsten avociret werden / solche jederzeit an die höhere Judicia in originali, keines weges aber in Cópia einsenden sollen. Damit auch bey denen Original-Actis gantz und gar kein Mangel hervorscheinen / weniger einige Stücke davon genommen / oder sonsten verlohren werden mögen; So ist Unser ernstlicher Wille / daß hinfüro in allen Unseren hohen und niederen Judiciis, keines ausgenommen / bey allen neuen Sachen sofort als darin verordnet worden / ein Rotulus Actorum angefangen und darinn alle einlauffende Supplicata und Schrifften nebst ihren datis, petitis, und ohne Unterscheid was darauf verordnet / verzeichnet / und damit bis zum Schluß der Sachen nicht gewartet / auch alle und jede Acta wol geheffter / und durch und durch foliiret werden sollen; Wie Wir dann Unseren höheren Judiciis hiedurch aufgeben / fleissig dahin zu sehen / daß dieser Verordnung unverbrüchlich nachgelebet werde / zu welchem Ende sie jederzeit diejenige / so dawider handeln / ex officio zu bestraffen haben.

LVI.

In denen Provintzien / wo mehr als einerley Recht / und theils das Römische / theils das Sächsische / theils ein Jus consuetudinarium gilt / wollen Wir an richtige Verfassungen arbeiten lassen / damit alle aus einem ungewissen Recht entspringende Fehler und Gebrechen abgeschaffet werden / zu wel-

welchem Ende Unsere Regierungen / und andere Collegia die Casus dubios colligiren und cum rationibus dubitandi & decidendi zur Decision einsenden sollen / damit dem abusui præjudiciorum gesteuret / und das Arbitrium judicis nicht zu weit und über die behörige Schrancken extendiret werde. Die Rescripta Decisiva auch Edicta, die in das Justitz-Wesen einlauffen / sollen fleissig zusammen gesuchet / daraus Constitutiones verfasset / und im Lande publiciret werden.

LVII.

Und weil endlich die tägliche Erfahrung es giebet / daß in Causis Criminalibus von denen Unter-Gerichten und Beampten / ohngeachtet dieselbe der Menschen Gut / Ehre und Blut betreffen / nicht allemahl Process-mässig verfahren werde; So verordnen Wir hiermit / und zwar bey hoher und unnachlässiger Geld- und Leibes-Straffe / daß diejenige / so die Gerichte exerciren / wann sie es selbst nicht verstehen / diese Criminal-Sachen durch geschickte und gelahrte Leute / und gewissenhaffte verpflichtete Justitiarios versehen und respiciren lassen / die darauf Acht haben müssen / daß ohne hinlängliche in denen Rechten vorgeschriebene und fundirte Indicia zur specialen Inquisition / non præcedente generali, temere nicht geschritten werde / dabeneben / was sowol zu des Inculpati Uberzeugung / als seiner Defension dienen kan / fleissig annotiren und ad Acta bringen / keine Acta aber verschicken / es sey dann der Inquisit nicht nur summariter, sondern auch ad Articulos Inquisitionales, ex generali depositione desumptos, als aus welcher Aussage man allein von dem Stande / Alter und Wesen / und von dem vorigen Leben und Wandel des Inquisiti urtheilen kan / vernommen und ausdrücklich gefraget worden / ob er Defensionem führen wolle / oder nicht / da dann ersteren Falls dieselbe ihm gestattet / andern Falls aber die Renunciation der Defension ad Acta protocolliret werden sol / weil einem Reo etiam confesso & convicto, die Defension dennoch ad mitigandam pœnam dienen kan; Es muß auch übrigens in allen legaliter & secundum ordinem processus Inquisitorii verfahren werden. Jedoch verstehet sich obiges / da der Punctus Defensionis auf des Inquisiti Wahl beruhet / nur von denen Fällen / worauf pœna mortis nicht erfolgen kan / dann in Sachen / welche die Todes-Straffe nach sich führen / dem Inquisito auch wider seinen Willen ein Defensor ex Officio bestellet werden muß.

LVIII.

Was letztlich die Pflicht und Obliegenheit der Advocatorum, Procuratorum und Sachwalter betrifft / so ist bekannter massen derselben Anzahl in unseren Landen eine Zeit her so angewachsen / daß an denen die den Namen

führen / ein ungeheurer Uberfluß ist / die wenigste aber dasjenige verstehen / was zu denen an sich würdigen Verrichtungen eines Patroni causarum eigentlich erfordert werde / welches daher rühret / daß nichts taugende und dem gemeinen Wesen nur zur Last gebohrne und erzogene Leute / die in ihrer Jugend lieber ein ehrliches und nützliches Handwerck lernen sollen / sich / wann sie sonst zu nichts in der Welt gelangen können / nach solchem Ampt bestreben / und hernach durch die bittere Dürfftigkeit angetrieben werden / Streit und Händel mit unersätlicher Begierde zu suchen oder wol gar zu erregen und anzustifften / Unterthanen wider Obrigkeiten und selbst Fried-liebende Gemühter auf das hefftigste zu verhetzen / und das Feur des Zancks und Haders überall aufzublasen. Wordurch Wir dann billig bewogen worden / je mehr und mehr darauf bedacht zu seyn / wie diesem allzuweit um sich greiffenden / einer allgemeinen Land-Plage nicht unähnlichen Verderben zu steuren / welches dann nicht anders geschehen kan / als daß Wir anmaßlichen Schrifft-Stellern solches untersagen / die Zahl der dafür erkannten Advocatorum und Procuratorum enger einschliessen / die Eigenschafften die zu solchen Aemptern erfordert werden / hier ausdrücken / und mit angehengter Bedrohung und Straffe / die recipirte Advocatos und Procuratores ihres von denen meisten ausser Augen gesetzten Eydes nochmals erinnern.

Diesemnach wollen Wir

LIX.

Daß in Städten und Dörffern Pastores, Küster / Schulmeister / verlauffene Studenten / Schreiber und dergleichen / sich nicht mehr unterfangen / in Rechts-Sachen Supplicata zu machen / und die einfältige Leute / die offt an nichts wenigers dencken / zu klagen anzureitzen / um das Geld durch solche böse Griffe aus ihren Beuteln zu locken / und ist oben schon verordnet / daß die Supplicata nur alsdann angenommen werden sollen / wann solche von recipirten und bekandten Advocatis und Procuratoribus abgefasset oder wenigstens revidiret seyn; Damit man auch wisse / bey welchem Gericht der Advocat oder Procurator recipiret sey / so muß er solches bey Unterschreibung des Supplicati mit ausdrücken.

LX.

Sol der numerus der ordinariorum Advocatorum dergestalt restringiret werden / daß mehrere nicht bleiben / als so viel die Processe / die jeglichen Orts getrieben werden / es erheischen / die übrigen müssen sofort von jedem Judicio bedeutet werden / daß sie sich des Vortritts / wie auch der Subscription der Memorialien und Sätze / als welches denen Ordinariis allein zustehen sol / und welche deßhalb auch nur allein Rede und Antwort zu geben haben / gäntzlich

sich enthalten und nichts als consensu & authoritate eines Ordinarii aufsetzen/ wie dann denen Ordinariis erlaubet ist / bey überhand nehmender Arbeit/ der solchergestalt erlassenen Advocatorum Procuratorum zu Verfertigung der Schriften und Memorialien nicht minder als eines andern geschickter Feder sich zu bedienen / und dagegen von ihren Honorariis ihnen etwas zufliessen zu lassen; Es muß aber durchaus der abgesetzten Advocatorum und Procuratorum Name dabey nicht erscheinen / damit bey sich äusserenden Fehltritten und Mißhandelungen man an den Ordinarium und recipirten allein sich halten könne. Bey dieser so nöhtigen Reduction der Advocatorum haben die Judicia nicht so sehr auf das Alter ihrer vormahligen Reception / als darauf ihre Absicht zu richten / daß ungeschickte und untüchtige Rabulisten und Zanckfüchtige abgeschaffet werden. Wie Wir dann ihnen ohne Unterscheid hiemit aufgeben unverzüglich eine Liste von denen bishero recipirten Advocatis und Procuratoribus in jeder Provintz und Ort einzuschicken/ und zugleich vorzuschlagen/wie viel deren zu entbehren/und welche eigentlich zu reduciren/massen Wir die Zahl der hiesigen Advocaten beym Tribunal/ Geheimen Justiz-Raht/Cammer-Gericht und Consistorio imgleichen der Procuratorum, und zwar jene so wol als diese/von jeder Art auf 24 gesetzet / nachdem Uns allerunterthänigst vorgestellet worden/ daß allein beym Cammer-Gericht und Consistorio, des Tribunals- und Geheimen Justiz- Rahts zu geschweigen/ beynahe tausend Processe anhängig und im Gange seyn. Die erlassene Advocati sollen bey Abgang eines Ordinarii, wann sie im Examine tüchtiger / als einer der von neuem sich meldet/ befunden werden/ jedesmahl in den Platz treten.

LXI.

Soll hinkünfftig in numerum Advocatorum Ordinariorum so wenig in denen Judiciis Unserer hiesigen Residenzien als aller anderen Lande und Provinzien niemand recipiret und angenommen werden / er habe dann ein beglaubtes Zeugniß seines nicht alzuverächtlichen und armseligen Herkommens / seiner Studien / seiner Ubung in Praxi, seines Lebens und Wandels halber / und ein vernünfftiges und sittsames Gemüht von sich blicken lassen; Uberdem sol er sich dem Examini rigoroso, bey dem Collegio, wobey er recipiret seyn will / in Præsentz derer Advocatorum und anderer gelahrten Leute / denen ihm zu opponiren erlaubet seyn soll / unterwerffen / und eher nicht bestellet werden / bis er darinn wohl bestanden und ad causas defendendas tüchtig declariret worden; Und weil keiner ein durch zulängliche Erfahrung bewehr-

ter Patronus & Defensor causæ seyn kan / der sich nicht einige Jahr in Praxi geübet / solchen aber auf Universitæten zu fassen die Jugend schlechte oder gar keine Gelegenheit hat / sondern denselben erst in Foris & Judiciis durch Hand-Anlegung erlernen muß / so werden die Ordinarii geschickte Leute unter ihrer Aufsicht anziehen.

LXII.

Demnach auch bey obiger kleinern Zahl der Advocaten / die ihre Arbeit ohne dem gemeiniglich hoch schätzen / es nöthig ist / daß von allen Judiciis eine proportionirte Taxe publiciret werde / woraus die Partheyen erlernen können / wie viel die Advocati und Procuratores ihnen abzufordern befugt seyn; So wollen Wir / daß solche Taxe von jedem Judicio innerhalb 6 Wochen / von der Zeit an / da selbigem diese allgemeine Ordnung zur Publication zugefertiget werden wird / zu rechnen / ohnfehlbahr entworffen / an Uns eingeschicket / und nach erfolgter Unserer Approbation durch den Druck zu männigliches Wissenschafft gebracht werde.

Insonderheit muß hierunter

LXIII.

der Armuht prospiciret werden / und damit diese personæ miserabiles nicht indefensæ gelassen werden / so sollen allemahl geschickte Leute ausgesuchet und zu Advocatis pauperum bestellet werden / welche denen Armen zwar umsonst dienen / dagegen aber den Vortheil haben sollen / daß nach verspührten ihren Fleiß und Treue / sie nicht allein zuerst in numerum Ordinariorum treten / sondern auch zu andern Chargen promoviret werden sollen.

LXIV.

Weil auch schließlichen die Advocati, Procuratores und Sachwalter mehrentheils alle gütliche Beylegung der entstehenden Streit-Händel meisterlich zu verhindern sich angelegen seyn lassen / die Processe mit Fleiß ins weite Feld spielen und durch ihr übeles Verfahren ihre Partheyen öffters um ihr Recht gebracht und ausgemergelt / oder doch so entkräfftet werden / daß sie sich dessen zuletzt kaum zu erfreuen haben: So sollen die Judicia, wann sie dergleichen verspühren / es ohne Nachsehen scharff bestraffen. Solte auch ein Advocatus oder Procurator wol gar einer Collusion mit der Gegen-Parthey überführet werden / so wollen Wir ihn am Leibe empfind-

lich

lich gestraffet wissen. Verlieret auch jemand ex incuria, vel negligentia, vel ignorantia Advocati, seine an sich gerechte Sache / und succumbiret / dergestalt sub justo clypeo, so muß er dem parti omne quod interest, völlig erstatten / massen er keine Sache / der er nicht gewachsen / und wozu er den behörigen Fleiß nicht anwenden kan oder will / annehmen sollen.

LXV.

Und weil in dieser Unserer allgemeinen Ordnung / wie gedacht / nur zu Anfangs die Mängel / so in die Augen lauffen / abgestellet worden / so hat es die Meynung nicht / als ob nicht mehrere Fehler / zumahlen bey denen Cantzeleyen und Judiciis verhanden / so zu dem Verfall der Justitz nicht wenig contribuiren / Wir werden aber mit aller Sorgfalt auch auf deren Remedirung dencken / und befehlen allen Unseren Judiciis ohne Unterscheid / die Processf- und Cantzeley-Ordnungen / welche sie bey sich haben / genau zu erwegen / was daran annoch zu desideriren / Uns bald möglichst anzuzeigen / worauf Wir sie dann forderſamst bescheiden wollen. Imgleichen soll von jedem Judicio eine bereits verfertigte / oder noch zu verfertigende Sportul-Ordnung an Uns à dato innerhalb 2 Monahte eingesandt werden / damit Wir solche nach Billigkeit einrichten lassen können. Inzwischen werden die Chefs bey denen Collegiis, welchen die Justitz anvertrauet / auf ihre Pflicht dahin angewiesen / eine genaue Aufsicht zu haben / daß ein jeder sein Ampt / wie sichs gebühret / beobachte / dann sonst sie dafür zur Rede und Antwort gezogen werden sollen. Und weiln auch die Facultäten und Schöppen-Stühle eine grosse Influentz in das Justitz-Wesen haben; So wollen Wir in Unseren Landen mit nächstem auch die dabey sich eräugende Mängel verbessern / indessen aber diese Collegia dahin angewiesen haben / sich dieser Unserer allgemeinen Ordnung in judicando zu conformiren.

LXVI.

Demnach auch in denen Fiscalischen Processen denen Sachen bisweilen zu viel oder zu wenig geschiehet; So soll mit nächstem eine Fiscalat-Ordnung / wovon ein jegliches Collegium einen Entwurff innerhalb 2 Monaht einzusenden hat / verfasset und publiciret werden / welcher die Fiscalische Bediente bey Straffe der Cassation strictè nachzuleben haben. Ubrigens lassen Wir es annoch bey denen Processf- und Gerichts-Ordnungen / so wie solche in Unserm Königreich und Landen hergebracht und je-

so befindlich seynd/ wollen auch/ daß Unsere hohe und niedrige Justitz Collegia solchen in allen/ ausser was in dieser Unserer allgemeinen Ordnung anders veranlasset ist/ nachleben.

LXVII.

Damit nun niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne/ so soll diese Unsere allgemeine Ordnung aller Orten in Unserm Königreich/ Churfürstenthum / Hertzog- Fürstenthümern / Provintzien und Landen publiciret und öffentlich affigiret/ auch von Unseren würcklichen Geheimten Rähten / denen Judiciis, und von dem Officii Fisci vigiliret und Acht gegeben werden / damit darwider nicht gehandelt werde. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin / den 21 Junii, 1713.

Friderich Wilhelm.

C. F. F. v. Bartholdi.

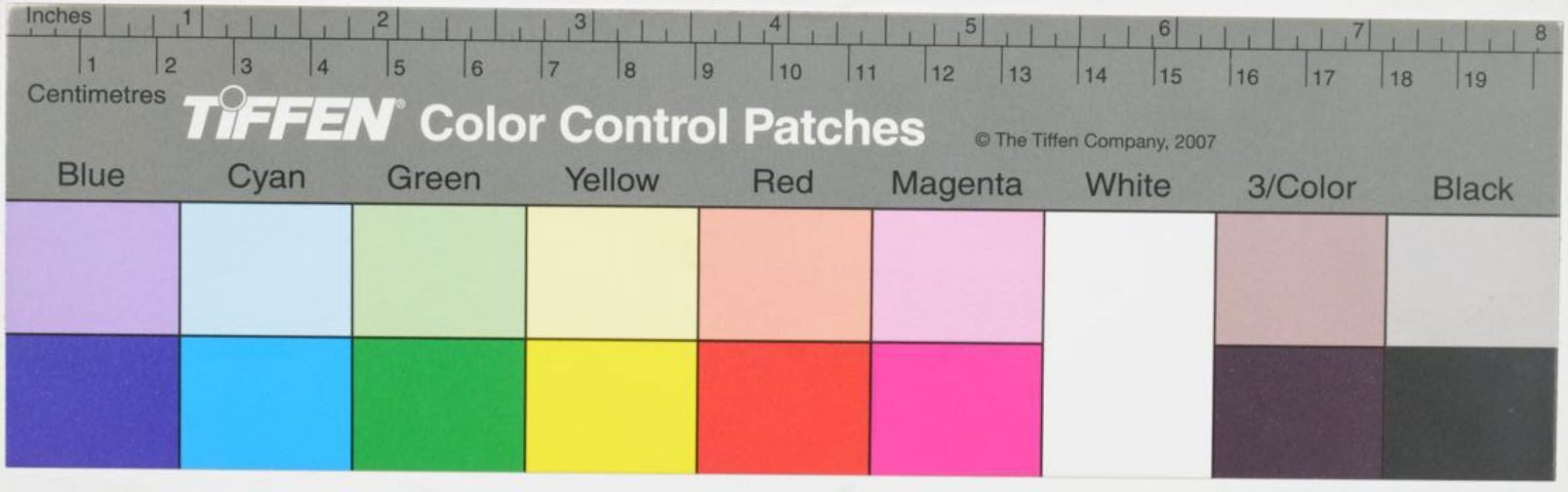

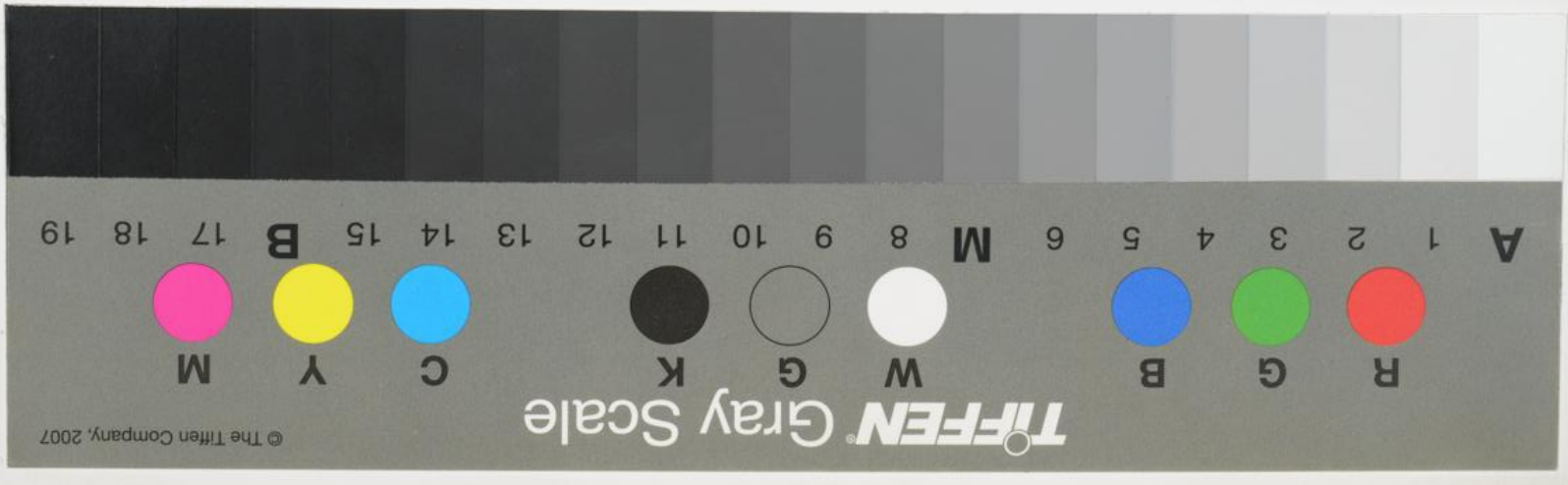

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf